
Rechtsetzungsrichtlinien
des Kantons Bern



**Modul 3:
Rechtsetzungstechnische
Richtlinien (RTR)**

verbindlich

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
und Staatskanzlei des Kantons Bern

Rechtsetzungsrichtlinien
des Kantons Bern



**Modul 3:
Rechtsetzungstechnische
Richtlinien (RTR)**

Fassung
vom 22. März 2000

verbindlich

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
und Staatskanzlei des Kantons Bern

Bern, 2000

Impressum

Rechtsetzungsrichtlinien des Kantons Bern Modul 3: Rechtsetzungstechnische Richtlinien (RTR)

Autorinnen und Autoren:

Gérard Caussignac, Fürsprecher, Leiter des Rechtsdienstes der Staatskanzlei
Christoph Eberhard, Dr. iur., Fürsprecher, Rechtsabteilung der Volkswirtschaftsdirektion
Paul Häusler, Fürsprecher, Koordinator für Gesetzgebung
Daniel Kettiger, Fürsprecher, ehemaliger Leiter des Rechtsdienstes der Staatskanzlei
Donatella Pulitano, Leiterin des Zentralen Terminologiedienstes der Staatskanzlei
Rudolf Schneider, Fürsprecher, Generalsekretär der Volkswirtschaftsdirektion

Übersetzung:

Annie Bouix, Leiterin des Zentralen Übersetzungsdienstes der Staatskanzlei

Der Regierungsrat hat das Modul 3: «Rechtsetzungstechnische Richtlinien (RTR)» im Einvernehmen mit der Redaktionskommission am 22. März 2000 genehmigt.

Dieses Modul hat den Charakter einer verbindlichen Weisung. Es findet Anwendung für Erlasse, die dem Regierungsrat nach dem 1. Juli 2000 zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Erlasse, die nach den bisherigen Richtlinien erarbeitet worden sind, müssen nicht an die Regeln der RTR angepasst werden, wenn sie vor dem 1. Oktober 2000 dem Regierungsrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Herstellung und Vertrieb:

Staatskanzlei des Kantons Bern, Postgasse 68, CH-3000 Bern 8
Tel. +41 31 633 75 60
Fax +41 31 633 75 05
E-Mail print.azd@sta.be.ch

Verkaufspreis:

Fr. 13.–

Ce module existe également en français.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	1
1.1 Hinweise zu den Rechtsetzungstechnischen Richtlinien (RTR)	1
1.2 Methode, Verfahren und Technik der Rechtsetzung	1
1.3 Gesetzessammlungen und BELEX	2
1.3.1 <i>Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)</i>	2
1.3.2 <i>Bernische Systematische Gesetzessammlung (BSG)</i>	3
1.3.3 <i>BELEX</i>	3
1.4 Zweisprachigkeit	3
2 Gestaltung von Erlassen	4
2.1 Grundsätzliches	4
2.1.1 <i>Gliederung von Erlassen</i>	4
2.1.2 <i>Gestaltung und Gliederung des Artikels</i>	4
2.1.3 <i>Verweisungen auf Bestimmungen im Erlass (Binnenverweisungen)</i>	6
2.1.4 <i>Verweisungen auf andere Erlasse (Aussenverweisungen)</i>	8
2.1.5 <i>Tarife</i>	8
2.1.6 <i>Anhänge</i>	10
2.1.7 <i>Abkürzungen, Schreibweisen, Fussnoten und Klammern</i>	10
2.2 Neue Erlasse	14
2.2.1 <i>Titel</i>	14
2.2.2 <i>Ingress</i>	16
2.2.3 <i>Übergangsbestimmungen</i>	18
2.2.4 <i>Schlussbestimmungen</i>	18
2.2.5 <i>Schlussformel</i>	22
2.2.6 <i>Genehmigungsvermerk</i>	22
2.3 Änderungserlasse	24
2.3.1 <i>Grundsätzliches</i>	24
2.3.2 <i>Titel</i>	24
2.3.3 <i>Ingress</i>	26
2.3.4 <i>Gliederung</i>	26
2.3.5 <i>Einleitung des ersten Abschnitts</i>	30
2.3.6 <i>Änderung des Titels oder des Ingresses</i>	30
2.3.7 <i>Änderung von Gliederungstiteln</i>	30
2.3.8 <i>Neue Gliederungstitel</i>	30
2.3.9 <i>Aufhebung von Gliederungstiteln</i>	30
2.3.10 <i>Randtitel</i>	32
2.3.11 <i>Änderung von Artikeln</i>	32
2.3.12 <i>Neue Artikel</i>	38
2.3.13 <i>Aufhebung von Artikeln</i>	38
2.3.14 <i>Indirekte Änderungen und indirekte Aufhebungen von Erlassen</i>	38
2.3.15 <i>Bestimmungen über das Inkrafttreten</i>	40
2.3.16 <i>Befristung</i>	40
2.3.17 <i>Ausserordentliche Veröffentlichung</i>	42
2.3.18 <i>Schlussformel</i>	42
2.3.19 <i>Genehmigungsvermerk</i>	42

2.4	Aufhebungserlasse	44
2.4.1	<i>Grundsätzliches</i>	44
2.4.2	<i>Titel</i>	44
2.4.3	<i>Ingress</i>	44
2.4.4	<i>Gliederung</i>	46
2.4.5	<i>Ausserordentliche Veröffentlichung</i>	46
2.4.6	<i>Schlussformel</i>	46
2.5	Berichtigungen nach Publikationsgesetz	48
2.5.1	<i>Titel</i>	48
2.5.2	<i>Ingress</i>	48
2.5.3	<i>Gliederung</i>	48
2.5.4	<i>Darstellung</i>	50
2.5.5	<i>Schlussformel</i>	50
3	Gestaltung von Beitrittsbeschlüssen zu interkantonalen Verträgen	
		52
3.1	Beitrittsgesetz oder Beitrittsbeschluss?	52
3.2	Gestaltung von Beitrittsbeschlüssen	52
3.2.1	<i>Titel</i>	52
3.2.2	<i>Ingress</i>	54
3.2.3	<i>Beschlussinhalt</i>	54
3.2.4	<i>Schlussformel</i>	56
3.3	Kündigung	56
4	Gestaltung von Grossratsbeschlüssen zu Volksinitiativen und Volksvorschlägen	
		58
4.1	Volksinitiativen	58
4.1.1	<i>Titel</i>	58
4.1.2	<i>Ingress</i>	58
4.1.3	<i>Beschlussinhalt</i>	58
4.1.4	<i>Volksinitiativen mit Gegenvorschlag</i>	60
4.2	Volksvorschläge	62
4.2.1	<i>Titel</i>	62
4.2.2	<i>Ingress</i>	62
4.2.3	<i>Beschlussinhalt</i>	62
4.2.4	<i>Schlussformel</i>	64
5	Gestaltung von Eventualanträgen	
		66
5.1	Grundsätzliches	66
5.2	Ausgestaltung	66
6	Besondere Vorschriften für Grossratsvorlagen	
		68
6.1	Gestaltung des Antrags des Regierungsrates an den Grossen Rat («grüne Vorlage»)	68

6.2	Gestaltung des gemeinsamen Antrags des Regierungsrates und der Kommission («graue Vorlage»)	68
6.2.1	<i>Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission</i>	68
6.2.2	<i>Abweichende Anträge des Regierungsrates und der Kommission</i>	68
6.2.3	<i>Anträge über das Eintreten</i>	69
6.3	Gestaltung des gemeinsamen Antrags des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung	69
6.4	Bereinigung der Vorlage durch die Staatskanzlei	69
6.5	Varianten im Antrag	70
6.6	Korrekturvorschriften	70
6.7	Beispiele	70
6.7.1	<i>Antrag des Regierungsrates («grüne Vorlage»)</i>	70
6.7.2	<i>Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission («graue Vorlage»)</i>	70
6.7.3	<i>Anträge über das Eintreten</i>	70
6.7.4	<i>Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung</i>	71
6.7.5	Varianten im Antrag	71

1 Einleitung

1.1 Hinweise zu den Rechtsetzungstechnischen Richtlinien (RTR)

Die vorliegenden Rechtsetzungstechnischen Richtlinien (RTR) bilden als Modul 3 einen Bestandteil der Rechtsetzungsrichtlinien des Kantons Bern (RSR). Sie sind deshalb in der Anwendung immer auch im Zusammenhang mit den anderen Modulen zu verstehen. Die RTR ersetzen die Ziffer 5 der Richtlinien des Regierungsrates über Methode, Verfahren und Technik der Gesetzgebung vom 20. November 1985.

Die RTR sind vom Regierungsrat am 22. März 2000 genehmigt worden und haben *verwaltungsanweisenden Charakter*. Sie sind für alle Behörden, die sich in der bernischen Kantonsverwaltung mit Rechtsetzung befassen, verbindlich. Die Redaktionskommission hat den RTR ebenfalls zugestimmt und wird ihre Beurteilung von Gesetzesentwürfen anhand der RTR vornehmen.

Die RTR sind systematisch gegliedert und widerspiegeln den Aufbau der entsprechenden Form von Erlassen und Beschlüssen. Die Beispiele zu den einzelnen Regeln sind jeweils auf der gegenüberliegenden Seite aufgeführt.

Der Zugang zu einem Thema lässt sich auf zwei Arten erschliessen:

- a Das *Inhaltsverzeichnis* der RTR gibt Aufschluss über die Gliederung der Richtlinien und ermöglicht ein *systematisches* Auffinden einzelner Regelungen und der dazugehörigen Beispiele.
- b Das Sachregister eröffnet einen direkten *thematischen* Zugang.

1.2 Methode, Verfahren und Technik der Rechtsetzung

Die Begriffe bedürfen einer Klärung. Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen stützen sich auf die Monographie von Professor Georg Müller, *Elemente einer Rechtssetzungslehre*, Zürich, 1999, S. 25 ff..

Die *Methode* ist die richtige Art des Vorgehens, um zu einem Ziele zu gelangen. Das Ziel ist die «richtige», «gerechte» Rechtsnorm. Die Methode der Rechtsetzung soll aufzeigen, auf welchem Weg, mit welchen Schritten, in welchen Etappen oder Phasen man es erreichen kann, und welche Prinzipien, Kriterien, Massstäbe und Gesichtspunkte dabei zu beachten sind.

Das *Rechtsetzungsverfahren* umfasst den Ablauf des Entscheidungsprozesses, in welchem Rechtsnormen erzeugt werden. Die Regelung des Rechtsetzungsverfahrens muss auch festlegen, welche Organe den Anstoss für den Erlass neuer Rechtsnormen geben (Aufträge, Initiativen), Entwürfe ausarbeiten, sich dazu äussern können (Mitberichte, Vernehmlassungen), über die Entwürfe beraten und Beschluss fassen.

Die *Rechtsetzungstechnik* handelt von der Anwendung des Instrumentariums zur äusseren Gestaltung von Rechtsnormen. Sie umfasst Regeln über Aufbau, Sprache und Form von Erlassen sowie über besondere Regelungstechniken wie Zweckartikel, Umschreibung des Geltungsbereichs, Legaldefinitionen, Verweisungen, Vermutungen und Fiktionen.

Die in diesem Modul enthaltenen Rechtsetzungstechnischen Richtlinien (RTR) behandeln das Thema der Rechtsetzungstechnik nicht umfassend. Ihr Gegenstand ist einzig die äussere Gestaltung der Erlasse, und sie enthalten die verbindlichen Regeln, die dabei zu beachten sind. Rechtsetzungstechnische Themen, soweit nicht die äussere Gestaltung der Erlasse betreffend, werden aber auch in anderen Modulen der RSR behandelt.

Das methodische Vorgehen bei der Erarbeitung von Erlassen und Beschlüssen oder bei der Änderung von Erlassen wird im Modul 2 der RSR abgehandelt. Dort finden sich auch Hinweise zum Projektmanagement in Rechtsetzungsprojekten. Bis zum Erscheinen dieses Moduls können zu Fragen der Rechtsetzungsmethodik ersatzweise folgende Dokumente beigezogen werden:

- a Leitfaden für die Rechtsetzung im Bereich der Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden (Modul 6), Methodischer Teil
- b Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes (Gesetzgebungsleitfaden), Bundesamt für Justiz, Bern 1995 (zu beziehen beim Bundesamt für Bauten und Logistik, EDMZ, Vertrieb)
- c Georg Müller, Elemente einer Rechtssetzungslehre, Zürich, 1999.

Wesentlich ist, dass mit den eigentlichen Redaktionsarbeiten erst dann begonnen wird, wenn für den Inhalt des Erlasses oder Beschlusses *klare konzeptionelle Vorstellungen* bestehen.

In einzelnen Regelungsbereichen müssen bei der Redaktion von Erlassen zusätzlich zu den RTR besondere rechtsetzungstechnische Hinweise berücksichtigt werden:

- a Bei Bestimmungen, welche die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden betreffen, ist der Leitfaden für die Rechtsetzung im Bereich der Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden (Modul 6) beizuziehen.
 - b Bestimmungen, welche die wirkungsorientierte Verwaltungsführung betreffen, sind zusätzlich nach den in Modul 7 festgehaltenen Regeln zu redigieren.
-

1.3 Gesetzessammlungen und BELEX

1.3.1 Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Die Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG) ist das amtliche Publikationsorgan für sämtliche Erlasse des Kantons Bern. Kantonale Erlasse müssen in der BAG mindestens fünf Tage vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden. Auch die interkantonalen Verträge und die Recht setzenden Erlasse interkantonalen Organe sollten nach Möglichkeit vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden. Die amtliche Veröffentlichung erfolgt gleichzeitig in beiden Amtssprachen. Die BAG erscheint monatlich.

Die RTR sind im Hinblick auf eine möglichst einfache und sichere Überführung der Erlasse in die BAG ausgestaltet worden. Die Gestaltungsvorschriften der RTR dienen u.a. auch dazu, ein einheitliches Erscheinungsbild in der BAG zu gewährleisten.

Bei Beginn neuer Rechtsetzungsarbeiten sollte in jedem Fall geprüft werden, ob nicht neuere Bestimmungen im betreffenden Rechtsgebiet in Vorbereitung oder bereits beschlossen, aber noch nicht veröffentlicht sind.

1.3.2 *Bernische Systematische Gesetzessammlung (BSG)*

Die Bernische Systematische Gesetzessammlung (BSG) ist eine nach Sachgebieten geordnete Sammlung der in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung veröffentlichten und noch geltenden Erlasse.

Bei Beginn neuer Rechtsetzungsarbeiten muss berücksichtigt werden, dass die BSG nicht den letzten Stand der Rechtsetzung widerspiegelt. Die BSG wird zweimal jährlich nachgeführt, jeweils auf den 1. Januar und auf den 1. Juli. Es sollte in jedem Fall geprüft werden, ob nicht neuere Bestimmungen im betreffenden Rechtsgebiet in der BAG veröffentlicht worden, in Vorbereitung oder bereits beschlossen, aber noch nicht veröffentlicht sind.

1.3.3 *BELEX*

Unter der Bezeichnung BELEX besteht bei der Staatskanzlei ein informatisiertes Redaktionssystem für die BSG. Auch die Herstellung der BAG wird mit BELEX vorbereitet. Mithin sind grundsätzlich alle in der BAG oder in der BSG veröffentlichten Texte in BELEX in informatisierter Form vorhanden.

Ab Sommer 2000 wird die Bernische Systematische Gesetzessammlung (BSG) der Kantonsverwaltung und einem weiteren Publikum auch im Internet im HTML-Format zugänglich sein, und zwar unter der Homepage des Kantons: www.be.ch.

1.4 Zweisprachigkeit

Alle Erlasse, die in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung (BAG) zu veröffentlichen sind, werden in beiden Amtssprachen verfasst (Art. 6 der Kantonsverfassung und Art. 1 Abs. 2 des Publikationsgesetzes). Alle Unterlagen, die dem Grossen Rat unterbreitet werden, müssen ebenfalls zweisprachig vorhanden sein. Die Vorträge zu Erlassen, die vom Regierungsrat beschlossen werden (insbesondere Verordnungen), müssen nur übersetzt werden, wenn ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird (vgl. unten) oder sie französischsprachigen Personen unterbreitet werden.

Erlassungsvorlagen, für die ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird (Art. 5 der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren, VMV; BSG 152.025), müssen in beiden Amtssprachen vorhanden sein.

2 Gestaltung von Erlassen

2.1 Grundsätzliches

2.1.1 Gliederung von Erlassen

Erlasse werden zur Verbesserung der Übersichtlichkeit gegliedert. Die Gliederungstiefe richtet sich nach dem Umfang des Erlasses. Eine möglichst geringe Gliederungstiefe ist anzustreben.

Kleine Erlasse (bis 12 Artikel) brauchen in der Regel nicht gegliedert zu werden.

Ist nur eine Gliederungsebene erforderlich, so lautet die Bezeichnung dafür Abschnitt.

Umfangreichere Erlasse werden in der Regel in höchstens drei Ebenen gegliedert:

Kapitel
Abschnitt
Unterabschnitt

Besonders umfangreiche Erlasse (ab ca. 150 Artikel) können zusätzlich in Teile (als oberste Gliederungsebene) gegliedert werden.

Die einzelnen Gliederungstitel werden nach dem Dezimalsystem mit arabischen Ziffern nummeriert. Bei umfangreichen Erlassen mit vierstufiger Gliederung werden die Titel der Teile (oberste Gliederungsebene) mit römischen Ordnungszahlen nummeriert. Die Bezeichnung der Gliederungsebene wird nicht wiedergegeben.

2.1.2 Gestaltung und Gliederung des Artikels

2.1.2.1 Nummerierung

Die Artikel werden durchgehend mit arabischen Ziffern nummeriert.

2.1.2.2 Randtitel

Der Artikel erhält einen Randtitel. Er wird in die Randspalte links neben die Artikelnummer gesetzt. Die Randtitel werden nicht nummeriert.

Ausnahme: Bei Abschnitten oder Unterabschnitten, die nur aus einem Artikel bestehen, entfällt der Randtitel.

Die Untergliederung des Randtitels soll möglichst vermieden werden. Dem Bedürfnis nach weiterer Gliederung soll durch entsprechende Feingliederung (Abschnitt, Unterabschnitt) des Erlasses Rechnung getragen werden.

Wo die weitere Gliederung des Erlasses kaum möglich oder mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre, kann zur thematischen Zusammenfassung mehrerer Artikel ausnahmsweise *eine* Untergliederung des Randtitels vorgenommen werden. Die Unterrandtitel werden mit arabischen Ziffern gekennzeichnet.

Absätze erhalten keine Randtitel.

Publikationsgesetz (PuG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)*1.1 Allgemeine Bestimmungen*

Grundsatz	Art. 1 ¹ Die Bernische Amtliche Gesetzessammlung ist das amtliche Publikationsorgan für Erlasse im Kanton Bern. ² Sie erscheint periodisch in beiden Amtssprachen.
Kantonales Recht	Art. 2 In der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung werden veröffentlicht <i>a</i> die Kantonsverfassung, <i>b</i> die Gesetze, <i>c</i> die Dekrete, <i>d</i> die Verordnungen des Regierungsrates, <i>e</i> die übrigen Recht setzenden Erlasse kantonaler Behörden, selbständiger öffentlicher Anstalten oder Körperschaften, denen Aufgaben des Kantons übertragen sind.
Abstimmungs- räume 1. Wahrung des Stimmge- heimnisses	Art. 9 Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für die Wahrung des Stimmgeheimnisses. Zu diesem Zweck lässt sie im Abstimmungsraum die nötigen Einrichtungen aufstellen.
2. Standort	Art. 10 ¹ Die Gemeinde des Sitzes hat den Abstimmungsraum zur Verfügung zu stellen. ² Die Abstimmungsräume dürfen sich nicht in einem Gastwirtschaftsbetrieb oder im Nebengebäude eines solchen befinden.

2.1.2.3 Absätze

Artikel werden in Absätze gegliedert. Diese werden mit hochgestellten arabischen Ziffern nummeriert. Am Schluss des Absatzes steht ein Punkt.

Ein Artikel soll in der Regel nicht mehr als drei Absätze haben.

Ein Absatz soll in der Regel aus *einem* Satz mit *einem* Gedanken bestehen.

2.1.2.4 Aufzählungen

Aufzählungen dienen der Übersichtlichkeit. Sie werden deshalb nur verwendet, wenn die Übersichtlichkeit besser wird als bei geschlossener, fortlaufender Darstellung.

Die einzelnen Glieder der Aufzählung werden mit Kleinbuchstaben (ohne *j*), ohne Punkt und ohne Klammer gekennzeichnet. Die einzelnen Glieder dürfen *keine zusätzlichen* vollständigen Sätze enthalten.

Ausnahmsweise ist eine zweite Gliederungsebene zulässig. Deren Glieder werden mit arabischen Ziffern bezeichnet. Striche sind als Aufzählungszeichen nicht zulässig.

Die Interpunktion in der Verbindung zwischen dem Einleitungssatz und den Gliedern richtet sich nach den allgemeinen Interpunktionsregeln.

Die Glieder werden durch Komma voneinander abgegrenzt. Bilden die einzelnen Glieder *für sich allein* (unabhängig vom Einleitungssatz) vollständige Sätze, beginnen die Sätze mit einem Grossbuchstaben und die Glieder werden mit Punkt abgeschlossen. Am Schluss des letzten Gliedes steht immer ein Punkt.

Aufzählungen sind kumulativ oder alternativ bzw. abschliessend oder nicht abschliessend. Ergibt sich der Typus der Aufzählung nicht eindeutig aus dem Zusammenhang, muss er im Einleitungssatz festgelegt werden. Wo sich eine redaktionell befriedigende Lösung nicht finden lässt, wird an der Stelle des Kommas am Schluss des vorletzten Gliedes die Konjunktion «und» (bei kumulativen Aufzählungen) bzw. «oder» (bei alternativen Aufzählungen) zur Klarstellung eingefügt.

Der Einleitungssatz darf nicht aus dem blossen Pronomen bestehen.

Nach der Aufzählung darf der Einleitungssatz nicht fortgesetzt werden. Es dürfen auch keine neuen Bestimmungen direkt angeschlossen werden.

2.1.3 Verweisungen auf Bestimmungen im Erlass (Binnenverweisungen)

Wird innerhalb eines Erlasses auf andere Bestimmungen desselben Erlasses verwiesen, so wird bloss der betreffende Abschnitt, Artikel oder Absatz zitiert.

Verweisungen können in Klammern gesetzt werden, wenn dies der besseren Verständlichkeit oder Lesbarkeit dient.

1. Sitzungsort und Sitzungstag des Regierungsrates

Sitzungsort **Art. 1** Die Sitzungen des Regierungsrates finden in der Regel im Rathaus in Bern statt.

Sitzungstag **Art. 2** ¹Der Regierungsrat tritt in der Regel am Mittwoch zu seiner wöchentlichen Sitzung zusammen.

² Er legt jährlich die Daten der ordentlichen Sitzungen und der Klausursitzungen fest.

³ Jedes Mitglied des Regierungsrates kann bei der Regierungspräsidentin oder beim Regierungspräsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Beschwerdegründe **Art. 80** Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde können gerügt werden
a unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts,
b andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens,
c Unangemessenheit von Verfügungen und Entscheiden, wenn die Gesetzgebung diese Rüge vorsieht.

Führungsgrundsätze und Führungsinstrumente **Art. 24** Der Regierungsrat und seine Mitglieder
a schaffen und unterhalten moderne Führungs- und Organisationsinstrumente,
b bestimmen die Leitlinien ihrer Führung, geben der Verwaltung Ziele vor und setzen Prioritäten,
c beurteilen die Verwaltungstätigkeit und überprüfen periodisch die vorgegebenen Ziele,
d sorgen für eine zweckmässige Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.

Erfüllung durch Dritte **Art. 68** Art und Umfang der Übertragung von Aufgaben an Dritte sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
a zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
b eine bedeutende Leistung betrifft oder
c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 81** Enthält das Disziplinarrecht der Gemeinde keine Vorschriften, gilt Folgendes:
a Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal.
b Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für Mitglieder von Gemeindeorganen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Entfallen der schriftlichen Begründung **Art. 315** ¹Die schriftliche Begründung entfällt bei Urteilen des Einzelgerichts, wenn keine Partei gegen das Urteil ein Rechtsmittel ergreift oder innert zehn Tagen eine schriftliche Begründung ausdrücklich verlangt.

² Bei Appellation einzig der Staatsanwaltschaft in Fällen gemäss Artikel 313 ist die schriftliche Begründung nachträglich innert 60 Tagen (Art. 314 Abs. 1) zu erstellen.

2.1.4 Verweisungen auf andere Erlasse (Aussenverweisungen)

Wird innerhalb eines Erlasses auf einen andern Erlass bzw. auf einzelne Bestimmungen eines andern Erlasses verwiesen, so gelten folgende Regeln:

Bei der erstmaligen Erwähnung (evtl. bereits im Ingress) wird der zitierte Erlass grundsätzlich mit dem vollen Titel, dem Erlassdatum sowie in Klammern dem Kurztitel und der Legalabkürzung aufgeführt. Bei jeder weiteren Erwähnung wird in der Regel nur der Kurztitel oder die Legalabkürzung verwendet. Muss der volle Titel verwendet werden, wird das Erlassdatum weggelassen.

Zudem wird die erste Verweisung bereits im Entwurf durch eine Fussnote ergänzt, die auf die Fundstelle in der entsprechenden systematischen Sammlung hinweist.

Bei der Verweisung auf einen Erlass des Bundes muss die Bezeichnung des Erlasses den Bezug zum Bund enthalten.

Im übergeordneten Erlass wird nicht mit konkretem Titel und Datum auf einen Erlass einer untergeordneten Rechtsetzungsebene verwiesen. Die Verweisung muss sich in einem solchen Fall allgemeiner Begriffe bedienen (Beispiel: «nach der Gesetzgebung/nach den Vorschriften über die Berufsbildung»).

2.1.5 Tarife

Tarife mit mehreren Gebührenpositionen werden in der Regel als Tabellen gemäss den nebenstehenden Beispielen dargestellt.

Bei umfangreichen Tarifen in Anhängen werden die einzelnen Positionen nach der Dezimalklassifikation gegliedert.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 50 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)¹⁾,

beschliesst:

Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS)	<p>Art. 16 Das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht</p> <p><i>a</i> ist die Aufsichtsbehörde über die Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 62 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹⁾ sowie nach Artikel 89^{bis} Absatz 6 ZGB²⁾,</p> <p><i>b</i> ist Aufsichtsbehörde über die Stiftungen nach Artikel 84 ZGB, die nicht auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge tätig sind, ihrer Bestimmung nach aber dem Kanton Bern angehören, soweit der Regierungsrat die Aufsicht nicht einer andern Stelle überträgt,</p> <p><i>c</i> vollzieht nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)³⁾ und die Verbilligung von Krankenkassenprämien nach Artikel 65 KVG.</p>
Massnahmen	<p>Art. 8 Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ordnet die Massnahmen nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz¹⁾ an.</p>
Kontrollen	<p>Art. 8 Die Kontrollen werden nach den Vorschriften des eidgenössischen Tierseuchengesetzes¹⁾ durchgeführt.</p>
Emissionsmessungen und -kontrollen	<p>Art. 8 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion überwacht die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nach Artikel 13 der Luftreinhalteverordnung des Bundesrates vom 16. Dezember 1985 (LRV)¹⁾.</p>
Allgemeine Drucksachen	<p>Art. 24 ¹Sonderdrucke von Erlassen werden zu folgenden Ansätzen abgegeben:</p>

Seitenzahl	Taxpunkte
1 bis 4	0.50
5 bis 8	1
9 bis 16	2
17 bis 24	3
25 bis 40	4
41 bis 56	5

¹⁾ BSG 152.01

¹⁾ SR 831.1

²⁾ SR 210

³⁾ SR 832.10

¹⁾ SR 814.01

¹⁾ SR 916.40

2.1.6 Anhänge

Um die Übersichtlichkeit zu erleichtern, können Teile eines Erlasses aus dem Textkörper ausgegliedert und in einem Anhang (oder in mehreren Anhängen) dem Erlass beigefügt werden.

Dieses Vorgehen wird gewählt, wenn der Regelungsgegenstand nicht mit der üblichen Struktur der Artikelgliederung dargestellt werden kann oder wenn zur erleichterten Anwendung des Erlasses eine übersichtlichere Darstellungsart verwendet werden muss (z. B. Listen, Tabellen, grafische Darstellungen).

Der Anhang ist Bestandteil des Erlasses und hat die gleiche Geltung. Nur Regelungen mit Rechtssatzcharakter können deshalb in den Anhang aufgenommen werden (keine Erläuterungen zu den Bestimmungen des Erlasses, Anleitungen, Rechnungsbeispiele u. ä.).

Bei der Darstellung der Anhänge sind Aufmachungen zu vermeiden, die eine elektronische Übernahme in die Gesetzessammlungen erschweren. Zweifelsfälle sind rechtzeitig der Staatskanzlei zu unterbreiten.

Der Zusammenhang zwischen Textkörper und Anhang muss gewahrt bleiben. Im Erlassentext wird daher auf den Anhang, im Anhang auf die entsprechende Bestimmung des Erlasses verwiesen (Verweisartikel).

Hat ein Erlass mehrere Anhänge, so werden diese in der Reihenfolge der betreffenden Erlassbestimmungen geordnet und mit arabischen Ziffern nummeriert.

Für Tarife in Anhängen siehe 2.1.5.

2.1.7 Abkürzungen, Schreibweisen, Fussnoten und Klammern

2.1.7.1 Abkürzungen

«Artikel», «Absatz», «Buchstabe» und «Ziffer» werden im laufenden Text ausgeschrieben. In Klammern gesetzt, werden sie abgekürzt. Bei der Nummerierung der Artikel wird «Artikel» abgekürzt.

Die Bezeichnungen «kantonal» und «eidgenössisch» werden ausgeschrieben.

«Franken» wird im laufenden Text ausgeschrieben. Steht die Bezeichnung in Klammern, wird sie abgekürzt. Beispiel: 400 Franken, 4.20 Franken; (CHF 400.–, CHF 4.20).

II. Gebührentarife

Gerichts-
gebühren

Art. 7 Die Pauschalgebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch das Verwaltungsgericht betragen:

	CHF
a bei Beschwerden.....	100.– bis 6 000.–
b bei Klagen	100.– bis 10 000.–
c bei Appellationen.....	100.– bis 6 000.–

Anhang 7

zu Artikel 19

Minimale Dämmdicken für Leitungen und Armaturen

Anforderungen an die Wärmedämmung von Verteilleitungen, Armaturen und Aufhängungen bis zu einer Betriebstemperatur von 90 °C. Unterschiedliche Betriebsstunden und Temperaturdifferenzen sind berücksichtigt.

DN	10	15	20	25	32	40	50	65	80	100	125	150	200
	$\frac{3}{8}$ "	$\frac{1}{2}$ "	$\frac{3}{4}$ "	1"	$\frac{5}{4}$ "	$\frac{1}{2}$ "	2"	2 $\frac{1}{2}$ "	3"	4"	5"	6"	8"
λ -Wert (W/mK)	Dämmdicke mm												
$0,020 \leq \lambda < 0,025$	20	20	20	30	30	30	40	40	50	50	60	60	60
$0,025 \leq \lambda < 0,030$	20	20	30	40	40	40	50	60	60	60	80	80	80
$0,030 \leq \lambda < 3,035$	30	30	40	50	50	60	60	80	80	80	100	100	100
$0,035 \leq \lambda < 0,040$	40	40	50	60	60	80	80	100	100	100	120	120	120
$0,040 \leq \lambda < 0,045$	50	60	60	80	80	100	100	120	120	140	140	140	160
$0,045 \leq \lambda < 0,050$	60	80	80	100	120	120	140	140	160	160	180	180	180

Tabelle 5: Minimale Dämmstärken bei Heizungs- und Warmwasser-Verteilleitungen in Abhängigkeit der Nennweite DN und der Wärmeleitfähigkeit λ .

b in den
übrigen Fällen

Art. 318 Bei den übrigen Widerrufsgründen (Art. 41 Ziff. 3 Abs. 3 Satz 2 StGB⁴⁾) hat das zuständige Gericht verfahrensmässig nach Artikel 316 vorzugehen.

⁴⁾ SR 311.0

Masseinheiten und physikalische Einheiten werden im laufenden Text ausgeschrieben. In Klammern gesetzt, in Tabellen und in Formeln werden sie abgekürzt; es gelten die in den internationalen Normen festgelegten SI-Einheiten.

Zusammengesetzte Einheiten können auch im laufenden Text abgekürzt werden.

Neue Abkürzungen für Organisationseinheiten der Kantonsverwaltung (Ämter, Abteilungen, Dienststellen) sind mit der Staatskanzlei abzusprechen.

Im Übrigen sind nur die allgemein gebräuchlichen Abkürzungen zu verwenden (usw., bzw., f., ff). Sie dürfen auch im laufenden Text verwendet werden.

2.1.7.2 Schreibweisen

«Prozent» wird im laufenden Text ausgeschrieben. In Klammern gesetzt, wird dafür das Zeichen % verwendet.

Die ganzen Zahlen von 1 bis 12 werden im laufenden Text als Wörter, die übrigen Zahlen als Ziffern wiedergegeben. Ausnahmsweise, wenn die Übersichtlichkeit oder die Einheitlichkeit der Darstellung es erfordern (z. B. als Ziffern gesetzte Zahlen in den übrigen Gliedern einer Aufzählung), werden auch die Zahlen 1 bis 12 als Ziffern dargestellt. In Klammern gesetzt, werden alle Zahlen als Ziffern wiedergegeben.

Bei geraden und gebrochenen Millionen- und Milliardenzahlen werden «Million» und «Milliarde» im laufenden Text ebenfalls als Wörter, in Klammern abgekürzt wiedergegeben. Beispiele: drei Millionen Franken; 2,5 Milliarden Franken (CHF 3 Mio.; CHF 2,5 Mia.).

Beim Datum wird im laufenden Text der Monat als Wort, das Jahr als vierstellige Zahl wiedergegeben. In Klammern gesetzt, wird der Monat als Zahl wiedergegeben.

Schrägstriche im laufenden Text oder im Randtitel sind nicht zulässig.

2.1.7.3 Fussnoten

Fussnoten als Hinweis auf die Fundstelle bei Verweisungen: **vgl. Ziffer 2.1.4.**

Im Übrigen ist auf Fussnoten zu verzichten.

Soweit in der BSG Fussnoten anzubringen sind (vgl. Ziff. 2.4 der Einleitung zur BSG), ist die Staatskanzlei dafür zuständig.

2.1.7.4 Klammern

Abkürzungen, Kurzbezeichnungen, Verweisungen können in Klammern gesetzt werden. Eigenständige materielle Regelungen sind nicht in Klammern zu setzen.

Reduktion
der
Ausgleichs-
leistungen

Art. 23 ¹Die Ausgleichsleistungen der Gemeinden werden im Jahr 1992 um 12,5 Prozent reduziert.

² Der Kanton bezahlt 1992 aus der Laufenden Rechnung zusätzlich 3,75 Millionen Franken in den Finanzausgleichsfonds.

Personal

Art. 15 Die Direktion verfügt über folgende Kaderstellen:

a 16 Volksschulinspektorinnen oder Volksschulinspektoren,

b 3 Berufsschulinspektorinnen oder Berufsschulinspektoren.

2.2 Neue Erlasse

2.2.1 Titel

2.2.1.1 Grundsätzliches

Der Titel besteht aus der Bezeichnung der Erlassart (Gesetz, Dekret, Verordnung, Direktionsverordnung, Versuchsverordnung) und einer möglichst kurz gefassten Umschreibung des im Erlass geregelten Gegenstandes.

Kann der Erlassgegenstand in einem Begriff umschrieben werden, empfiehlt es sich, im Deutschen den Erlassstitel als zusammengesetztes Wort auszugestalten.

Erlasse, die unmittelbar der Einführung von Bundesrecht dienen (Gesetze, Verordnungen, namentlich gestützt auf Art. 88 Abs. 3 KV), erhalten die Bezeichnung «Einführungsgesetz» bzw. «Einführungsverordnung».

Der Begriff «kantonal» oder andere Hinweise auf den Kanton Bern gehören grundsätzlich nicht in den Titel.

Ausnahme: Handelt es sich nicht um einen reinen Einführungserlass zu Bundesrecht und ist es zur Vermeidung einer Verwechslung mit einem Erlass des Bundes zwingend nötig, so kann im Titel die Bezeichnung «kantonal» vorangestellt werden.

Versuchsverordnungen im Sinne von Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) werden im Titel als solche bezeichnet.

Das Beschlussdatum (Datum des Antrags des Regierungsrates bzw. bei Verordnungen das Erlassdatum) wird nicht gesetzt. Es wird nachträglich durch die Staatskanzlei eingefügt.

2.2.1.2 Kurztitel

Ausführliche Erlassstitel werden mit einem in Klammern beigefügten Kurztitel ergänzt.

2.2.1.3 Abkürzungen

In der Regel wird der Titel mit einer Abkürzung (Legalabkürzung) ergänzt. Die Abkürzung steht in Klammern, wenn ein Kurztitel vorhanden ist, nach diesem und durch Komma abgetrennt.

Im Deutschen bezeichnet der letzte Buchstabe der Abkürzung, im Französischen der erste Buchstabe die Erlassart:

G = Gesetz	L = loi
D = Dekret	D = décret
V = Verordnung	O = ordonnance
DV = Direktionsverordnung	OD = ordonnance de Direction
VV = Versuchsverordnung	OE = ordonnance exploratoire

Die Abkürzung sollte grundsätzlich nicht mehr als fünf Buchstaben aufweisen.

**Gesetz
über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG)**

Volksschulgesetz (VSG)

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenen-
versicherung (EG AHVG)**

Die Abkürzung EG bzw. EV für Einführungsgesetz bzw. Einführungsverordnung wird der Abkürzung für den Bundeserlass vorangestellt.

Die Abkürzung darf nicht zu Verwechslungen mit anderen Erlassen Anlass geben. Die bestehenden Abkürzungen gehen aus dem Inhaltsverzeichnis zur Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG) hervor.

2.2.2 Ingress

Der Ingress gibt (in dieser Reihenfolge) die *Recht setzende Behörde*, die *Rechtsgrundlage* und die *Antrag stellende Behörde* an. Er bildet einen Satz und endet mit «*beschliesst*:».

Die *Recht setzende Behörde* ist mit der vollständigen Bezeichnung wiederzugeben.

Als *Rechtsgrundlage* werden diejenigen Bestimmungen des übergeordneten Rechts angegeben, die zur Rechtsetzung ermächtigen (Kompetenz begründende Bestimmungen). Die Verweisungen auf das übergeordnete Recht richten sich nach Ziffer 2.1.4.

Fehlt bei Gesetzen eine Kompetenz begründende Bestimmung, entfällt der Hinweis auf die Rechtsgrundlage im Ingress.

Erteilt die Kantonsverfassung einen Gesetzgebungsauftrag, wird der Hinweis auf die entsprechende Verfassungsbestimmung eingeleitet mit «gestützt auf Artikel [Nummer] der Kantonsverfassung».

Bei Gesetzen, die an eine Bestimmung der Kantonsverfassung bloss anknüpfen, wird der Hinweis auf die Rechtsgrundlage eingeleitet mit «in Ausführung von Artikel [Nummer] der Kantonsverfassung».

Bei dringlichen Einführungsverordnungen wird der Hinweis auf die Rechtsgrundlage eingeleitet mit «gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung», gefolgt vom Hinweis auf die Kompetenz begründenden Bestimmungen im Bundesrecht.

Bei Versuchsverordnungen wird der Hinweis auf die Rechtsgrundlage eingeleitet mit «gestützt auf Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)».

Antrag stellende Behörde ist bei Gesetzen und Dekreten der Regierungsrat (Ausnahme bei parlamentarischen Initiativen: die Kommission).

Bei Verordnungen des Regierungsrates sind eine oder mehrere Direktionen oder die Staatskanzlei Antrag stellende Behörde.

**Gesetz
über die Fachhochschulen (FaG)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 44 der Kantonsverfassung¹,
gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen²,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

**Einführungsverordnung
zum Bundesgesetz über die Gleichstellung
von Frau und Mann (EV GIG)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung¹ und auf die Artikel 11 bis 13 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG)²,
auf Antrag der Staatskanzlei,
beschliesst:

**Gesetz
über die Erhaltung der Artenvielfalt (EAvG)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
nach Prüfung einer Parlamentarischen Initiative und auf Antrag der vorbereitenden Kommission des Grossen Rates,
beschliesst:

¹) BSG 101.1

²) SR 414.71

¹) BSG 101.1

²) SR 151

2.2.3 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen (intertemporales Recht) enthalten Vorschriften zur Überführung vom bisherigen Recht (bisher geltende Vorschriften, keine Regelung) zum neuen Recht. Sie grenzen den zeitlichen Geltungsbereich des bisherigen und des neuen Rechts voneinander ab und enthalten bei Bedarf auch eigenständige materielle Regelungen für eine befristete Übergangszeit.

Die Übergangsbestimmungen stehen unmittelbar vor den Schlussbestimmungen.

Umfassen die Übergangsbestimmungen einen oder zwei Artikel, werden sie in einem Abschnitt unter der Überschrift «Übergangs- und Schlussbestimmungen» mit den Artikeln der Schlussbestimmungen zusammengefasst.

Umfangreichere Übergangsregelungen bilden einen eigenen Abschnitt.

2.2.4 Schlussbestimmungen

2.2.4.1 Grundsätzliches

Schlussbestimmungen umfassen (in dieser Reihenfolge) Regelungen über die Änderung von anderen Erlassen (indirekte Änderungen), die Aufhebung von Erlassen, das Inkrafttreten und eine allfällige zeitliche Befristung.

2.2.4.2 Indirekte Änderungen

Indirekte Änderungen müssen vorgenommen werden, wenn dies zur Vermeidung von Widersprüchen, Lücken und Unklarheiten im Verhältnis von neuem zu bisherigem Recht notwendig ist (Harmonie der Rechtsordnung).

Die indirekten Änderungen umfassen jeweils nur die Anpassungen von Erlassen der gleichen Erlassart (Parallelität der Rechtsetzungsformen). Wird durch ein neues Gesetz oder eine Gesetzesänderung die Anpassung eines Dekrets oder einer Verordnung notwendig, so geschieht dies mit separater Vorlage. Gleiches gilt bei Dekretsvorlagen bezüglich der Anpassungen von Verordnungen.

Alle indirekten Änderungen werden in einem Artikel mit dem Randtitel «Änderung von Erlassen» bzw. «Änderung eines Erlasses» zusammengefasst. Bei Änderung mehrerer Erlasse werden diese in der Reihenfolge der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG) mit vollem Titel (inkl. Erlassdatum) aufgeführt und mit arabischen Ziffern nummeriert.

Die Darstellung der zu ändernden Artikel und Absätze richtet sich nach Ziffer 2.3.11 – 2.3.14.

2.2.4.3 Aufhebung von Erlassen

Die Aufhebung eines Erlasses umfasst den Erlass in seiner Gesamtheit. Die Aufhebung einzelner Artikel eines Erlasses stellt eine Änderung dar (Ziff. 2.2.4.2).

Die Aufhebung umfasst jeweils nur Erlasse der gleichen Erlassart (Parallelität der Rechtsetzungsformen).

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wahl des
Grossen Rates
und des
Regierungs-
rates

Art. 97 Die Gesamterneuerung des Grossen Rates und des Regierungsrates findet erstmals im Jahre 1982 nach den neuen Vorschriften statt.

Amtdauer
von Beamten
und
Geschwornen

Art. 98 Die Amtsdauer der im Jahre 1978 vom Volk gewählten Mitglieder von Bezirksbehörden, Beamten und kantonalen Geschwornen dauert in allen Fällen bis zum 31. Dezember 1982.

Änderung
von Erlassen

Art. 99 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden:

Art. 22 ¹ Unverändert.

² Die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Geschwornen wird in der Bekanntmachung des Wahltages genannt.

Art. 23 Die Wahl der Geschwornen findet alle vier Jahre gleichzeitig mit den Erneuerungswahlen für die Bezirksbeamten statt; die Amtsdauer beginnt am 1. Januar des auf die Erneuerungswahl folgenden Jahres.

2. Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973:

Art. 76 ¹ Die briefliche Stimmabgabe und die Stellvertretung sind bei Urnenabstimmungen der Gemeinde unter denselben Voraussetzungen gestattet wie für die eidgenössische und kantonale Abstimmung.

² Aufgehoben.

3. Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen:

Art. 70 Aufgehoben.

Art. 100 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

Aufhebung
von Erlassen

1. Gesetz vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und Wahlen (BSG 141.11),

2. Gesetz vom 28. Februar 1932 über die Vereinfachung von Beamtenwahlen (BSG 141.51).

Art. 101 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, ■■■

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: ■■■
Der Staatsschreiber: ■■■

Ausnahmsweise können Erlasse auch einer unteren Erlassebene in den Schlussbestimmungen aufgehoben werden, wenn ihre Rechtsgrundlage mit dem neuen Recht vollumfänglich dahinfällt (z. B. Aufhebung von Dekret und Verordnungen durch Gesetz).

Alle aufzuhebenden Erlasse werden in einem Artikel mit dem Randtitel «Aufhebung von Erlassen» bzw. «Aufhebung eines Erlasses» zusammengefasst. Bei Aufhebung mehrerer Erlasse werden diese in der Reihenfolge der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG) mit vollem Titel (inkl. Erlassdatum und BSG-Nummer) aufgeführt und mit arabischen Ziffern nummeriert.

2.2.4.4 Inkrafttreten

Wird das Inkrafttreten im Erlass selbst festgelegt, so lautet die Formel: «Dieses Gesetz [Dieses Dekret, Diese Verordnung, ...] tritt am [Datum] in Kraft».

Bei Gesetzen und Dekreten kann die Inkraftsetzung an den Regierungsrat delegiert werden. Die Formel lautet: «Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.»

Bei Verordnungen des Regierungsrates und bei Direktionsverordnungen ist das Inkrafttreten immer im Erlass selbst festzulegen.

Ist das Inkrafttreten eines Erlasses abhängig vom Inkrafttreten eines anderen Erlasses, so lautet die Formel wie folgt: «Diese Verordnung [Dieses Gesetz, Dekret] tritt zusammen mit [Erlasstitel inkl. Datum] in Kraft.»

Sollen einzelne Bestimmungen eines Erlasses zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft treten, so kann dies im Erlass selbst festgelegt oder an den Regierungsrat delegiert werden.

Wird dem Regierungsrat durch den Gesetzgeber [Dekretgeber] die Kompetenz übertragen, das Inkrafttreten festzulegen, enthält eine solche Delegation die Befugnis, den Erlass gestaffelt in Kraft zu setzen, selbst wenn dies im Erlass nicht ausdrücklich festgehalten worden ist. Löst das neue Recht bisheriges Recht ab, bezeichnet der Regierungsrat im Inkraftsetzungsbeschluss jeweils die auf den bestimmten Zeitpunkt in Kraft zu setzenden Bestimmungen des neuen Rechts und die gleichzeitig ausser Kraft tretenden Bestimmungen des bisherigen Rechts.

Das rückwirkende Inkrafttreten eines Erlasses muss im Erlass selbst angeordnet werden. Die Ermächtigung des Regierungsrates, den Zeitpunkt für das Inkrafttreten zu bestimmen, schliesst eine rückwirkende Inkraftsetzung nicht ein. Das durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung entwickelte grundsätzliche Rückwirkungsverbot ist zu beachten.

2.2.4.5 Zeitliche Befristung

Soll ein Erlass nur für eine bestimmte Dauer in Kraft gesetzt werden, so sind die Daten des Inkraft- und des Ausserkrafttretens festzulegen. Die Formel lautet: «Diese Verordnung [Dieses Gesetz, Dekret] tritt am [Datum] in Kraft und gilt bis zum [Datum].»

In den folgenden Fällen ist die Befristung durch übergeordnetes Recht zwingend vorgeschrieben:

- a dringliche Einführungsverordnungen (Art. 88 Abs. 3 KV): so kurz wie möglich, nach Praxis aber längstens fünf Jahre;

Regierungsratsbeschluss bei einheitlicher Inkraftsetzung auf ein bestimmtes Datum:

«Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG) tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.»

Regierungsratsbeschluss bei gestaffelter Inkraftsetzung:

«1. Das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG) tritt wie folgt in Kraft:

- a auf den 1. August 1993:
die Artikel 45, 50, 51 und 75,
- b auf den 1. August 1994:
die Artikel 1 bis 7, 12, 13, 15 bis 24, 26 bis 44, 47 bis 49, 53 bis 74,
- c auf den 1. August 1996:
die Artikel 8 bis 12, 14, 25, 46, 52, 76, 77.

2. Das Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (PSG) tritt wie folgt ausser Kraft:

- a auf den 1. August 1993:
die Artikel 8, 82 bis 88a,
 - b auf den 1. August 1994:
die Artikel 1 bis 7, 9 bis 13, 15 bis 25, 28a bis 44, 46 bis 55, 55b, 57 bis 72, 74 bis 81, 89, 95 bis 103,
 - c auf den 1. August 1996:
die Artikel 14, 25a bis 28, 45, 55a, 56, 73, 90 bis 94.»
-

b Versuchsverordnungen (Art. 44 OrG): längstens fünf Jahre.

Sollen einzelne Artikel nur für eine bestimmte Dauer in Kraft gesetzt werden, so ist unter den Schlussbestimmungen in einem eigenen Artikel das Datum des Ausserkrafttretens festzulegen. Die Formel lautet: «[Die] Artikel [Nummer] gilt [gelten] bis zum [Datum].»

2.2.4.6 Ausserordentliche Veröffentlichung

Die ausserordentliche Veröffentlichung (vgl. Modul 10) wird mit folgender Formel angeordnet:

«Diese Verordnung [Dieses Gesetz, Dekret] ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).»

2.2.5 Schlussformel

Die Schlussformel umfasst die folgenden Elemente:

- Sitz der Recht setzenden Behörde (i.d.R. Bern),
- Erlassdatum,
- Recht setzende Behörde,
- Funktion und Namen (nur Familiennamen) der für diese Behörde Zeichnenden.

Auch bei Gesetzes- und Dekretsvorlagen steht in der Schlussformel «Im Namen des Regierungsrates». Nach Abschluss der Beratung der Vorlage durch den Grossen Rat (erste Lesung bei Gesetzesvorlagen) wird die Schlussformel durch die Staatskanzlei angepasst.

2.2.6 Genehmigungsvermerk

Bei Erlassen, die der Genehmigung einer Bundesbehörde bedürfen, wird im Anschluss an die Schlussformel in Kursivschrift auf die Genehmigung hingewiesen.

Inkrafttreten **Art. 15** ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.
² Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, ■■■■

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: ■■■■

Der Staatsschreiber: ■■■■

Bern, ■■■■

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: ■■■■

Der Staatsschreiber: ■■■■

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am
■■■■

¹⁾ BSG 103.1

2.3 Änderungserlasse

2.3.1 Grundsätzliches

Mit einem Änderungserlass werden ein oder mehrere Elemente (Titel, Ingress, Gliederungstitel, Artikel, Absätze, Aufzählungen) eines bestehenden Erlasses (Grunderlass) geändert, hinzugefügt oder aufgehoben.

Einen Spezialfall des Änderungserlasses stellt der Mantelerlass (Sammelerlass) dar: Hier werden – in der Regel auf Grund eines Programms oder einer beschlossenen Massnahme – in einem engen Sachzusammenhang stehende, aber rechtlich nicht voneinander abhängige Änderungen verschiedener Erlasse der gleichen Erlassart in einem einzigen Erlass gleichzeitig vorgenommen.

Der Änderungserlass umfasst auch die nötigen indirekten Änderungen weiterer Erlasse der gleichen Erlassart, die mit der betreffenden Änderung zusammenhängen (Harmonie der Rechtsordnung).

Es werden nur die Textstellen wiedergegeben, die eine Änderung erfahren. Die Stellenangabe muss eindeutig sein.

Betrifft die Änderung nur eine Amtssprache, wird in der anderen Sprache darauf hingewiesen.

2.3.2 Titel

2.3.2.1 Normalfall

Der Titel des zu ändernden Erlasses (Grunderlass) entspricht vollständig (inkl. Kurztitel und Legalabkürzung) dem Titel des geltenden Erlasses, dem der Vermerk «(Änderung)» in Klammern beigefügt wird. Das Erlassdatum wird nicht hinzugefügt.

Die BSG-Nummer des Erlasses wird in der Kopfzeile am rechten Rand gesetzt.

Das Beschlussdatum (Datum des Antrags des Regierungsrates bzw. bei Verordnungen das Erlassdatum) wird nicht gesetzt. Es wird später durch die Staatskanzlei ergänzt.

2.3.2.2 Mantelerlass

Der Titel des Mantelerlasses wird allgemein gehalten und umschreibt inhaltlich die vorzunehmenden Änderungen bzw. das Programm. Dabei gelten die Redaktionsregeln für neue Erlassstitel (Ziff. 2.2.1), wobei weder Kurztitel noch Legalabkürzung angegeben werden.

An die Stelle der BSG-Nummer tritt der Vermerk «Nicht in BSG». Das Beschlussdatum (Datum des Antrags des Regierungsrates bzw. bei Verordnungen das Erlassdatum) wird nicht gesetzt. Es wird später durch die Staatskanzlei ergänzt.

Art. 5 ¹Betrifft nur den französischen Text.

² Unverändert.

153.011.1

**Verordnung
über das öffentliche Dienstrecht
(Personalverordnung, PV) (Änderung)**

Nicht in BSG

**Dekret
über die Aufhebung der Verzinsung
der Spezialfinanzierungen**

2.3.3 Ingress

Der Ingress gibt (in dieser Reihenfolge) die *Recht setzende Behörde* und die *Antrag stellende Behörde* an. Er bildet einen Satz und endet mit «*beschliesst:*».

Die Rechtsgrundlage (Kompetenz begründende Bestimmungen) wird nur angegeben, wenn sie die Änderung des Erlasses ausgelöst hat. Sie wird nach der Recht setzenden Behörde eingefügt.

2.3.4 Gliederung

Änderungserlasse werden in Abschnitte gegliedert, die römisch nummeriert werden. Die Abschnitte tragen weder Titel noch Randtitel.

2.3.4.1 Normalfall

Änderungserlasse werden wie folgt gegliedert:

- I. : Änderungen im Grunderlass
- II. : Allfällige indirekte Änderungen
- III. : Allfällige indirekte Aufhebungen
- IV. : Übergangs- und Schlussbestimmungen

Innerhalb eines Abschnitts werden die einzelnen Erlasse arabisch nummeriert. Die Reihenfolge richtet sich nach den BSG-Nummern. Die Titel werden im vollen Wortlaut mit Erlassdatum, Kurztitel und Legalabkürzung wiedergegeben.

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 51 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die
Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz,
OrG)¹⁾,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 24. August 1994 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltverordnung, FHV) wird wie folgt geändert:

Art. 24 ¹ Unverändert.

² Aufgehoben.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 14. Dezember 1983 über die Berufslehre (VBL):

Art. 59 ¹ Der Berufsbildungsfonds wird geäuftnet durch

a bis *c* unverändert,

d aufgehoben.

² Unverändert.

2. Verordnung vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung:

Art. 46 ¹ Unverändert.

² Aufgehoben.

³ und ⁴ Unverändert.

III.

Die Verordnung vom 22. März 1989 über den Grundstückfonds wird aufgehoben (BSG 901.42).

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

¹⁾ BSG 152.01

2.3.4.2 Mantelerlass

Mantelerlasse werden wie folgt gegliedert:

- I. : Zu ändernde Erlasse
- II. : Allfällige Aufhebungen
- III. : Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Erlasse werden unter I. und II. arabisch nummeriert. Die Reihenfolge richtet sich nach den BSG-Nummern.

2.3.4.3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Übergangs- und Schlussbestimmungen werden immer im *letzten* Abschnitt aufgeführt.

Enthält dieser Abschnitt nur eine einfache Schlussbestimmung (üblicherweise die Bestimmung über das Inkrafttreten), wird er nicht gegliedert.

Bestehen die Schlussbestimmungen aus mehreren Regelungsgegenständen (z.B. Bestimmungen über das Inkrafttreten *und* die Befristung), werden sie arabisch nummeriert. Die einzelnen Ziffern tragen *keinen* Titel.

Sind sowohl Übergangs- als auch Schlussbestimmungen vorgesehen, werden die Bestimmungen unter verschiedenen, nicht nummerierten Titeln aufgeführt. Umfasst ein Titel mehrere Regelungsgegenstände, werden sie arabisch nummeriert.

I.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 14. November 1995 über den Berner Lehrmittel- und Medienverlag:

Art. 13 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

2. Dekret vom 5. September 1996 über das Interregionale Fortbildungszentrum in Tramelan:

Art. 13 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

3. Dekret vom 10. Dezember 1991 über die Dienstleistungen und Drittmittel der Universität:

Art. 11 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Einnahmen aus Dienstleistungs- und Forschungsaufträgen gelten als Drittmittel.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

II.

1. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
2. Sie gilt bis am 31. Dezember 1999.

III.*Übergangsbestimmungen*

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die vor dem 31. Dezember 2002 gegenüber der BPK einen Anspruch auf eine Überbrückungsrente nach Artikel 27a PG erworben haben, wird diese Rente weiterhin nach den BPK-Leistungsgrundsätzen ausgerichtet.
2. Laufende Leistungen, welche aufgrund der gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 LAG erlassenen Sonderregelungen zugesprochen worden sind, werden unter den bisherigen Voraussetzungen auch nach dem 31. Dezember 2002 ausgerichtet.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Befristung

Die Artikel 22c und 27a PG, Artikel 15 Absatz 2 LAG treten am 31. Dezember 2002 ohne weiteres ausser Kraft.

2.3.5 Einleitung des ersten Abschnitts

2.3.5.1 Normalfall

Unmittelbar nach der römischen Ziffer I. erscheint die vollständige Bezeichnung des zu ändernden Erlasses mit Titel, Erlassdatum, Kurztitel und Legalabkürzung, ergänzt durch die Formulierung «*wird wie folgt geändert:*».

2.3.5.2 Mantelerlass

Die Formulierung nach der römischen Ziffer I. lautet «*Folgende Erlasse werden geändert:*».

2.3.6 Änderung des Titels oder des Ingresses

Diese Änderungen werden unter der römischen Ziffer I. immer den Änderungen von Artikeln vorangestellt.

Soll der Titel des Erlasses geändert werden oder kommen neu Kurztitel und Legalabkürzung hinzu, wird der Vermerk «*Titel:*» vorangestellt.

Änderungen oder Ergänzungen des Ingresses werden durch den Vermerk «*Ingress:*» eingeführt.

2.3.7 Änderung von Gliederungstiteln

Nach der entsprechenden Ziffer wird der Gliederungstitel in seinem neuen Wortlaut vollständig ausgeschrieben.

2.3.8 Neue Gliederungstitel

Der neue Gliederungstitel wird vollständig ausgeschrieben. Der Vermerk «(neu)» erscheint in Klammern nach der entsprechenden Gliederungsziffer.

Wird der neue Gliederungstitel zwischen bestehenden eingefügt, entspricht die Gliederungsziffer derjenigen des vorangehenden Titels, an die ein Kleinbuchstabe (a,b,c..., ohne j) hinzugefügt wird.

2.3.9 Aufhebung von Gliederungstiteln

Nach der Ziffer, die dem aufzuhebenden Gliederungstitel entspricht, wird der Vermerk «Aufgehoben» hinzugefügt. Nach der Aufhebung werden die nachfolgenden Gliederungstitel *nicht* neu nummeriert (*kein* Nachrücken).

Sollen alle unter dem Gliederungstitel stehenden Artikel aufgehoben werden, bedarf es dazu einer ausdrücklichen Anweisung.

I.

Das Gesetz vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG) wird wie folgt geändert:

I.

Folgende Erlasse werden geändert:

I.

Das Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien wird wie folgt geändert:

Titel:

**Dekret über Musikschulen und Konservatorien
(Musikschuldekret, MSD)**

Ingress:

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 5c sowie Artikel 16 Buchstabe *b* des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 (KFG)¹⁾,

2.2 Wahl von Kreis- und Bezirksbehörden

4a. (neu) Abgeltungen

3. Aufgehoben

3. Aufgehoben

Art. 23 bis 31 Aufgehoben.

¹⁾ BSG 423.11

2.3.10 *Randtitel*

2.3.10.1 Änderung von Randtiteln

Der Randtitel wird in seinem neuen Wortlaut vollständig wiedergegeben.

Wird der Text des Artikels nicht verändert, wird nach der Artikelnummer der Vermerk «Unverändert.» gesetzt.

2.3.10.2 Neue Randtitel

Der neue Randtitel wird vollständig ausgeschrieben.

Wird der Text des Artikels nicht verändert, wird nach der Artikelnummer der Vermerk «Unverändert.» gesetzt.

2.3.10.3 Aufhebung von Randtiteln

Muss nur ein Randtitel aus systematischen Gründen aufgehoben werden, ist explizit darauf hinzuweisen. An Stelle des Randtitels wird der Vermerk «Randtitel: Aufgehoben» gesetzt. Nach der Artikelnummer folgt der Vermerk «Unverändert.».

Ein Randtitel wird durch die Aufhebung des entsprechenden Artikels aufgehoben.

2.3.10.4 Anpassung der Systematik

Eine allfällige Systematik der Randtitel wird nach dem Einfügen neuer Artikel angepasst.

2.3.11 *Änderung von Artikeln*

2.3.11.1 Grundsätzliches

Eine Änderung wird durch die Artikel- und die allfällige Absatznummer bzw. das entsprechende Aufzählungszeichen eingeleitet. Der Randtitel wird nur gesetzt, wenn er ebenfalls geändert wird.

Grundsätzlich wird der Absatz, in dem eine Änderung vorkommt, vollständig in seinem neuen Wortlaut ausgeschrieben.

Ist eine Aufzählung von der Änderung betroffen, wird der Einleitungssatz *immer* wiedergegeben. Die geänderten Aufzählungsglieder werden nach dem entsprechenden Aufzählungszeichen in ihrem neuen Wortlaut vollständig ausgeschrieben.

Wird der Wortlaut eines Artikels unverändert in einem neuen Artikel übernommen, wird nach der Nummer des neuen Artikels der ursprüngliche Wortlaut vollständig wiedergegeben.

Stellen-
besetzung **Art. 26** Unverändert.

Stellen-
besetzung **Art. 26** Unverändert.

Randtitel:
Aufgehoben **Art. 4** Unverändert.

3. Koordi-
nation **Art. 2a** (neu) Die Koordination des Baubewilligungsverfahrens mit den
übrigen Verfahren richtet sich nach dem Koordinationsgesetz.

4. Besitz-
standsgarantie **Art. 3** Unverändert.

5. Nutzung
im Allgemeinen **Art. 4** Unverändert.

6. Gewässer,
Wald, unge-
zontes Land **Art. 5** Unverändert.

Art. 8 ¹ Unverändert.

² Die Schulzeit beträgt im Jahr

a unverändert,

b 39 Schulwochen an den übrigen Klassen der Sekundarstufe I.

³ und ⁴ Unverändert.

Ein Artikel soll neu gefasst werden, wenn dies der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit dient.

Besteht die Änderung eines Artikels darin, einen oder mehrere neue Absätze einzufügen und gleichzeitig einen oder mehrere bisherige Absätze aufzuheben, ist die Neufassung des Artikels zwingend nötig.

2.3.11.2 Ersetzen von Satzteilen, Wörtern, Verweisungen oder Zahlen

Wird ein kurzer Satzteil, ein Wort, eine Verweisung oder eine Zahl geändert, so wird der bisherige Wortlaut des zu ändernden Elements zwischen Anführungszeichen wiedergegeben, gefolgt vom Vermerk «wird ersetzt durch» und dem neuen Wortlaut zwischen Anführungszeichen.

Wird ein kurzer Satzteil, ein Wort, eine Verweisung oder eine Zahl aufgehoben, so wird der bisherige Wortlaut zwischen Anführungszeichen wiedergegeben, gefolgt vom Vermerk «wird aufgehoben.».

Betrifft die Änderung oder Aufhebung eines Satzteils, eines Worts, einer Verweisung oder einer Zahl mehrere Artikel oder Absätze, werden in einem Einleitungssatz nach der Anweisung zum Ersetzen alle betroffenen Stellen aufgezählt. Anpassungen mehrerer Artikel werden den übrigen Änderungen nachgestellt.

2.3.11.3 Änderung von Absätzen

Die Änderung von Absätzen erfolgt nach den oben erwähnten Grundregeln (Ziff. 2.3.11.1).

Innerhalb eines Artikels wird nach der Nummer des Absatzes, der nicht verändert wird, der Vermerk «Unverändert.» hinzugefügt. Früher aufgehobene Absätze erhalten ebenfalls den Vermerk «Unverändert.»

Bei zwei aufeinander folgenden unveränderten Absätzen werden beide Nummern angegeben, wobei dazwischen die Konjunktion «und» (ausgeschrieben) gesetzt wird.

Bei mehreren aufeinander folgenden unveränderten Absätzen wird die Nummer des ersten und die des letzten Absatzes angegeben, wobei dazwischen die Konjunktion «bis» (ausgeschrieben) gesetzt wird.

Die oben erwähnten Regeln gelten analog für Aufzählungen. Der Hinweis «unverändert» wird nur dann mit grossem Anfangsbuchstaben geschrieben, wenn das betreffende Aufzählungsglied in der noch geltenden Fassung ebenfalls mit Grossbuchstaben beginnt; auch die Zeichensetzung nach dem Hinweis richtet sich nach der in der Aufzählung am Schluss des betreffenden Gliedes verwendeten Interpunktion.

Art. 14 ¹«den Staatlichen Lehrmittelverlag» wird ersetzt durch «den Berner Lehrmittel- und Medienverlag».

² Unverändert .

Art. 17 «(Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst)» wird aufgehoben.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Gesundheitsdirektion» durch «Gesundheits- und Fürsorgedirektion» ersetzt: Randtitel zu Artikel 8, Artikel 1 Absätze 1 und 3, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3.

Art. 11 ¹Unverändert.

² Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, können ausserdem die folgenden privaten Bauvorhaben bewilligt werden:

a unverändert,

b die Erneuerung, der Umbau und der Wiederaufbau von Bauten u n d Anlagen.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 42 ¹Der Eingewiesene darf regelmässig Besuche empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens eine Stunde pro Woche.

² bis ⁴ Unverändert.

⁵ Im Rahmen der besonderen Vollzugsformen besteht kein Besuchsrecht.

Art. 4 ¹Zum Vollzug von Freiheitsstrafen stehen im Kanton Bern folgende Einrichtungen zur Verfügung:

a Regional- und Bezirksgefängnisse (Männer und Frauen)

1. und 2. unverändert,

3. «sechs» wird ersetzt durch «zwölf»,

b bis e Unverändert.

² Unverändert.

2.3.11.4 Neue Absätze

Wird ein Absatz nach bestehenden Absätzen hinzugefügt, erhält er die entsprechende Absatznummer, *ohne* den Vermerk «neu».

Fügt man einem Artikel, der aus nur einem Absatz besteht, einen oder mehrere Absätze hinzu, wird der ganze Artikel in seinem neuen Wortlaut vollständig wiedergegeben.

Wird ein Absatz zwischen zwei bestehenden Absätzen eingefügt, werden die nachfolgenden Absätze neu nummeriert. Wird dabei der Wortlaut der nachfolgenden Absätze *nicht* geändert, wird *nach* dem eingefügten neuen Absatz der Satz «Der bisherige Absatz [alte Nummer] wird zu Absatz [neue Nummer].» bzw. «Die bisherigen Absätze [alte Nummern] werden zu Absätzen [neue Nummern].» eingefügt.

Es ist zulässig, für neue Absätze die Nummerierung früher aufgehobener Absätze wieder zu verwenden.

Die oben erwähnten Regeln gelten analog für Aufzählungen.

2.3.11.5 Aufhebung von Absätzen

Nach der Absatznummer, die dem aufzuhebenden Absatz entspricht, wird der Vermerk «Aufgehoben.» hinzugefügt. Die nachfolgenden Absätze werden *nicht* neu nummeriert (*kein* Nachrücken).

Bei zwei aufeinander folgenden aufzuhebenden Absätzen werden beide Nummern angegeben, wobei dazwischen die Konjunktion «und» (ausgeschrieben) gesetzt wird.

Bei mehreren aufeinander folgenden aufzuhebenden Absätzen wird die Nummer des ersten und die des letzten Absatzes angegeben, wobei dazwischen die Konjunktion «bis» (ausgeschrieben) gesetzt wird.

Bleibt nach der Aufhebung von Absätzen nur noch ein Absatz übrig, ist die Neufassung des Artikels zwingend nötig.

Die oben erwähnten Regeln gelten analog für Aufzählungen. Der Hinweis «aufgehoben» wird nur dann mit grossem Anfangsbuchstaben geschrieben, wenn das betreffende Aufzählungsglied in der noch geltenden Fassung ebenfalls mit Grossbuchstaben beginnt; auch die Zeichensetzung nach dem Hinweis richtet sich nach der in der Aufzählung am Schluss des betreffenden Gliedes verwendeten Interpunktion.

Art. 6 ¹Unverändert.

² Freiheitsstrafen in der Form der Halbgefangenschaft können in anerkannten privaten Institutionen vollzogen werden.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 14 Neben dem Sitzungsgeld und der Reiseentschädigung beziehen eine besondere Zulage in folgendem Umfang:

a bis *e* unverändert,

f die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission 30 Franken für die Teilnahme an einer Sitzung von Kommissionsplenum oder Kommissionsausschuss,

Der bisherige Buchstabe *f* wird zu Buchstaben *g*.

Art. 49 ¹ Der Kanton kann Gemeinden nach den Bestimmungen der Finanzausgleichsgesetzgebung Beiträge an die limitierten Kosten von Neu- und Umbauten von Schulanlagen bis zu 50 Prozent ausrichten.

² Der Kanton kann den Gemeinden Beiträge an ihre Schulbibliotheken und -mediatheken ausrichten.

³ Aufgehoben.

⁴ Die Beiträge gemäss den Absätzen 1 und 2 bewilligt der Regierungsrat abschliessend.

Art. 35 ¹Für das Beschwerde- bzw. Einspracheverfahren bei der Überführung in das neue Gehaltssystem gilt Artikel 55a des Personalgesetzes¹⁾.

² und ³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

Art. 29 Das Büro ist zuständig für

a bis *g* unverändert,

h aufgehoben,

i die abschliessende Beratung und Verabschiedung der Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates in öffentlicher Sitzung,

k und *l* unverändert.

¹⁾ BSG 153.01

2.3.12 *Neue Artikel*

Die Nummer des neuen Artikels entspricht derjenigen des vorangehenden bestehenden Artikels, gefolgt von einem Kleinbuchstaben (ohne j) und dem Vermerk «(neu)».

2.3.13 *Aufhebung von Artikeln*

Nach der Nummer des aufzuhebenden Artikels wird der Vermerk «Aufgehoben.» gesetzt.

Die Aufhebung des Artikels bewirkt die Aufhebung des entsprechenden Randtitels.

Bei zwei aufeinander folgenden aufgehobenen Artikeln werden beide Nummern angegeben, wobei dazwischen die Konjunktion «und» (ausgeschrieben) gesetzt wird.

Bei mehreren aufeinander folgenden aufgehobenen Artikeln wird die Nummer des ersten und die des letzten Artikels angegeben, wobei dazwischen die Konjunktion «bis» (ausgeschrieben) gesetzt wird.

Die nachfolgenden Artikel werden *nicht* neu nummeriert (*kein* Nachrücken).

2.3.14 *Indirekte Änderungen und indirekte Aufhebungen von Erlassen*

Indirekte Änderungen erfolgen nach den oben erwähnten Grundregeln (Ziff. 2.3.10 – 2.3.13).

Wird nur *ein* Erlass indirekt geändert oder aufgehoben, wird er namentlich erwähnt mit Titel, Erlassdatum, Kurztitel und Legalabkürzung, ergänzt mit der Formulierung «wird wie folgt geändert:» bzw. «wird aufgehoben.». Die BSG-Nummer wird nur bei der Aufhebung eines Erlasses angegeben.

Art. 14 ¹„den Staatlichen Lehrmittelverlag“ wird ersetzt durch „den Berner Lehrmittel- und Medienverlag“.

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

Berner
Lehrmittel-
und Medien-
verlag

Art. 14a (neu) ¹Der Berner Lehrmittel- und Medienverlag (BLMV) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Organ des BLMV ist dessen Direktion.

Spezial-
finanzierung
BLMV

Art. 14b (neu) Die Rechnung des BLMV wird als Spezialfinanzierung gemäss den Bestimmungen der Finanzhaushaltgesetzgebung geführt.

Art. 69 Aufgehoben.

Art. 21 bis 26 Aufgehoben.

II.

Das Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ¹ Das vorliegende Gesetz gilt für alle Lehrkräfte an

a bis *e* unverändert,

f «Gymnasien und Seminaren» wird ersetzt durch «Maturitätsschulen»,

g und *h* unverändert.

^{2 bis 4} Unverändert.

III.

Das Dekret vom 14. November 1995 über den Bernischen Lehrmittel- und Medienverlag (BSG 430.121) wird aufgehoben.

Werden *mehrere* Erlasse indirekt geändert oder aufgehoben, lautet die Formulierung «Folgende Erlasse werden geändert:» bzw. «Folgende Erlasse werden aufgehoben:». Die einzelnen Erlasse werden namentlich erwähnt mit Titel, Erlassdatum, Kurztitel sowie Legalabkürzung und arabisch nummeriert. Die Reihenfolge richtet sich nach den geltenden BSG-Nummern, die jedoch nur bei der Aufhebung von Erlassen angegeben werden.

2.3.15 Bestimmungen über das Inkrafttreten

Die Formel für das Inkrafttreten lautet wie folgt:

Normalfall: «Diese Änderung tritt am [Datum] in Kraft.»

Mantelerlass: «Diese Verordnung [Dieses Gesetz, Dekret] tritt am [Datum] in Kraft.»

Das Festsetzen des Inkrafttretens kann auch an den Regierungsrat delegiert werden. In diesem Fall lautet die Formel wie folgt: «Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.»

Es gelten die unter **Ziffer 2.2.4.4** aufgeführten Regeln.

2.3.16 Befristung

Sollen die ganze Änderung oder einzelne ihrer Bestimmungen nur für eine bestimmte Dauer in Kraft gesetzt werden, so ist unter den Schlussbestimmungen das Datum des Ausserkrafttretens festzulegen.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG):

Art. 2 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Lehrkräfte.

2. Gesetz vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG):

Art. 79 ¹ Unverändert.

² Drittmittel sind Vermögen der Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

III.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Dekret vom 20. Februar 1962 über die Bekämpfung des Alkoholismus (BSG 864.1),
2. Verordnung vom 9. Oktober 1974 über die Entschädigung der Kreisfürsorgeinspektoren (BSG 865.41),
3. Verordnung vom 22. Dezember 1971 über den Staatsbeitrag für behinderte Kinder (BSG 866.22).

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 1999.

II.

1. Diese Änderung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.
2. Die Artikel 22c und 27a PG, Artikel 15 Absatz 2 LAG treten am 31. Dezember 2002 ohne weiteres ausser Kraft.

2.3.17 *Ausserordentliche Veröffentlichung*

Es gilt die unter **Ziffer 2.2.4.6** aufgeführte Formel.

2.3.18 *Schlussformel*

Die Schlussformel umfasst die folgenden Elemente:

- Sitz der Recht setzenden Behörde (i.d.R. Bern),
- Erlassdatum,
- Recht setzende Behörde,
- Funktion und Namen (nur Familiennamen) der für diese Behörde Zeichnenden.

Auch bei Gesetzes- und Dekretsvorlagen steht in der Schlussformel «Im Namen des Regierungsrates». Nach Abschluss der Beratung der Vorlage durch den Grossen Rat (erste Lesung bei Gesetzesvorlagen) wird die Schlussformel durch die Staatskanzlei angepasst.

2.3.19 *Genehmigungsvermerk*

Bei Erlassen, die der Genehmigung einer Bundesbehörde bedürfen, wird im Anschluss an die Schlussformel in Kursivschrift auf die Genehmigung hingewiesen.

Bern, ■■■

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: ■■■

Der Staatsschreiber: ■■■

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am
■■■

2.4 Aufhebungserlasse

2.4.1 Grundsätzliches

Mit einem Aufhebungserlass wird jeweils ein *einzig*er Erlass der gleichen Erlassart aufgehoben und aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung entfernt.

Ausnahmsweise können mit einem Aufhebungserlass – in der Regel auf Grund eines Programms oder einer beschlossenen Massnahme – wie bei einem Mantelerlass mehrere in einem engen Sachzusammenhang stehende Erlasse der gleichen Erlassart gleichzeitig aufgehoben werden.

2.4.2 Titel

2.4.2.1 Normalfall

Der Titel des aufzuhebenden Erlasses entspricht vollständig (inkl. Kurztitel und Legalabkürzung) dem Titel des Erlasses, dem der Vermerk «Aufhebung» in Klammern beigefügt wird. Das Erlassdatum wird nicht hinzugefügt.

Die BSG-Nummer des Erlasses wird in der Kopfzeile am rechten Rand gesetzt.

Das Beschlussdatum (Datum des Antrags des Regierungsrates bzw. bei Verordnungen das Erlassdatum) wird nicht gesetzt. Es wird später durch die Staatskanzlei ergänzt.

2.4.2.2 Mantelerlass

Der Titel des Aufhebungserlasses wird allgemein gehalten und umschreibt inhaltlich die vorzunehmenden Aufhebungen bzw. das Programm.

Dabei gelten die Redaktionsregeln für neue Erlasstitel (Ziff. 2.2.1), wobei weder Kurztitel noch Legalabkürzung angegeben werden.

An Stelle der BSG-Nummer tritt der Vermerk «Nicht in BSG». Das Beschlussdatum wird nicht gesetzt. Es wird später durch die Staatskanzlei ergänzt.

2.4.3 Ingress

Der Ingress gibt (in dieser Reihenfolge) die *Recht setzende* und die *Antrag stellende Behörde* an. Er bildet einen Satz und endet mit «*beschliesst*:».

767.5

**Gesetz
über die Raddampfer
(Aufhebung)**

Nicht in BSG

**Dekret über die Aufhebung von Dekreten im Bereich
der Landeskirchen**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Die Rechtsgrundlage (Kompetenz begründende Bestimmungen) wird nur angegeben, wenn sie die Aufhebung des Erlasses ausgelöst hat. Sie wird nach der Recht setzenden Behörde eingefügt.

2.4.4 Gliederung

2.4.4.1 Normalfall

Der Aufhebungserlass umfasst zwei Punkte, die arabisch nummeriert werden.

Unter Ziffer 1 findet sich die Bestimmung über die Aufhebung des Erlasses, unter Ziffer 2 die Bestimmung über dessen Entfernung aus der Bernischen Systematischen Gesetzesammlung.

Unmittelbar nach Ziffer 1 steht der Name des aufzuhebenden Erlasses mit Titel, Erlassdatum, Kurztitel und Legalabkürzung, ergänzt durch die Formulierung «wird auf den [Datum] aufgehoben.».

Unter Ziffer 2 wird die BSG-Nummer des aufzuhebenden Erlasses in Klammern angegeben.

2.4.4.2 Mantelerlass

Die Aufhebungserlasse werden in zwei Abschnitte gegliedert, die römisch nummeriert werden. Die Abschnitte tragen weder Titel noch Randtitel.

Die Formulierung nach der römischen Ziffer I. lautet «Folgende Erlasse werden aufgehoben und sind aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung zu entfernen:».

Die aufzuhebenden Erlasse werden namentlich erwähnt mit Titel, Erlassdatum, Kurztitel, Legalabkürzung sowie – in Klammern – BSG-Nummer und arabisch nummeriert. Die Reihenfolge richtet sich nach den BSG-Nummern.

Der zweite Abschnitt enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten (Ziff. 2.2.4.4).

2.4.5 Ausserordentliche Veröffentlichung

Es gilt die unter **Ziffer 2.2.4.6** aufgeführte Formel.

2.4.6 Schlussformel

Es gelten die unter **Ziffer 2.2.5** aufgeführten Regeln.

1. Das Gesetz vom 16. Februar 1992 über die Raddampfer wird auf den 1. Januar 1998 aufgehoben.
2. Es wird aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 767.5) entfernt.

I.

Folgende Erlasse werden aufgehoben und sind aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung zu entfernen:

1. Dekret vom 9. Februar 1982 über die Organisation der evangelisch-reformierten Regionalpfarrämter (BSG 410.221),
2. Dekret vom 11. Februar 1976 betreffend die Errichtung und Organisation einer römisch-katholischen Bezirkshelferei (BSG 410.351),
3. Dekret vom 9. Februar 1982 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21).

II.

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

2.5 Berichtigungen nach Publikationsgesetz

Mit einem Berichtigungserlass werden sinnstörende Versehen behoben, die *nach der Veröffentlichung* in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung entdeckt worden sind (Art. 26 f. PuG).

Vor der amtlichen Veröffentlichung entdeckte Versehen werden gemäss Artikel 25 bzw. Artikel 27 Absatz 1 PuG berichtigt.

2.5.1 Titel

Der Titel des Berichtigungserlasses entspricht vollständig (inkl. Kurztitel und Legalabkürzung) dem Titel des zu berichtigenden Erlasses, dem der Vermerk «(Berichtigung)» in Klammern beigefügt wird. Das Erlassdatum wird nicht hinzugefügt.

Die BSG-Nummer des Erlasses wird in der Kopfzeile am rechten Rand gesetzt.

Das Beschlussdatum (Datum des Antrags der Redaktionskommission bzw. bei Verordnungen das Erlassdatum) wird nicht gesetzt. Es wird später durch die Staatskanzlei ergänzt.

2.5.2 Ingress

Der Ingress gibt (in dieser Reihenfolge) die *Recht setzende Behörde*, die *Rechtsgrundlage* und die *Antrag stellende Behörde* an. Er bildet einen Satz und endet mit «*beschliesst:*».

Die *Rechtsgrundlage* (Kompetenz begründende Bestimmungen) wird *immer* angegeben.

Für Gesetze und Dekrete lautet die Formulierung «in Anwendung von Artikel 26 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG),».

Für Verordnungen lautet sie «in Anwendung von Artikel 27 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG),».

2.5.3 Gliederung

Der Berichtigungserlass wird in zwei Abschnitte gegliedert, die römisch nummeriert werden. Die Abschnitte tragen weder Titel noch Randtitel.

Unterhalb von Ziffer I. steht der Name des zu berichtigenden Erlasses mit Titel, Erlassdatum, Kurztitel und Legalabkürzung, ergänzt durch die Formulierung «wird wie folgt berichtigt:».

Der Abschnitt II enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten. Sie lautet wie folgt: «Diese Berichtigung tritt fünf Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung (BAG) in Kraft.»

281.1

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuld-
betreibung und Konkurs (EG SchKG)
(Berichtigung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Anwendung von Artikel 26 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar
1993 (PuG)¹⁾,
auf Antrag der Redaktionskommission,
beschliesst:

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Anwendung von Artikel 27 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar
1993 (PuG)¹⁾,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:

I.
Das Einführungsgesetz vom 16. März 1995 zum Bundesgesetz über Schuld-
betreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt berichtigt :

II.
Diese Berichtigung tritt fünf Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Berni-
schen Amtlichen Gesetzessammlung (BAG) in Kraft.

¹⁾ BSG 103.01

2.5.4 *Darstellung*

Die Berichtigungen werden nach den Regeln für die Änderung von Erlassen (Ziff. 2.3) redigiert.

Betrifft die Berichtigung nur den Text in der einen Amtssprache, wird im anderssprachigen Text darauf hingewiesen.

2.5.5 *Schlussformel*

Es gelten die unter Ziffer 2.2.5 aufgeführten Regeln.

3 Gestaltung von Beitrittsbeschlüssen zu interkantonalen Verträgen

3.1 Beitrittsgesetz oder Beitrittsbeschluss?

Der Beitritt zu interkantonalen Verträgen (Vereinbarungen, Konkordate, Übereinkommen) erfolgt grundsätzlich durch *Beschluss*. Hinsichtlich Zuständigkeit und Verfahren gilt Folgendes:

- Verfassungsändernde interkantonale Verträge bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates. Wie Verfassungsänderungen selbst unterliegen sie anschliessend der obligatorischen Volksabstimmung.
- Interkantonale Verträge unterliegen der fakultativen Volksabstimmung, wenn sie einen Gegenstand zum Inhalt haben, der im kantonalen Recht der fakultativen Volksabstimmung unterliegt, also beispielsweise auf Gesetzesstufe geregelt werden muss.
- Der Regierungsrat kann in eigener Kompetenz interkantonale Verträge abschliessen, falls sie kurzfristig kündbar sind und gleichzeitig entweder einen Gegenstand zum Inhalt haben, dessen Regelung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt, oder von untergeordneter Bedeutung sind.
- Die übrigen interkantonalen Verträge werden vom Grossen Rat genehmigt, ohne dass das Referendum ergriffen werden kann.

Ausnahmsweise erfolgt der Beitritt zu interkantonalen Verträgen durch Gesetz. Dies ist dann der Fall, wenn der Beitritt ergänzende Regelungen im kantonalen Recht auf der Gesetzesstufe oder die Anpassung von Gesetzen erfordert.

Beitrittsgesetze erhalten folgenden Titel:

«Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über ...»

3.2 Gestaltung von Beitrittsbeschlüssen

3.2.1 Titel

Der Titel von Beitrittsbeschlüssen lautet grundsätzlich wie folgt:

«Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über ... »

Ist der Regierungsrat zuständig, lautet der Titel wie folgt:

«Regierungratsbeschluss betreffend den Beitritt ... »

Im Titel des Beitrittsbeschlusses ist der Titel des interkantonalen Vertrags im vollen Wortlaut, aber ohne Datum, wiederzugeben.

**Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt
zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung**

3.2.2 Ingress

Der Ingress gibt (in dieser Reihenfolge) die *beschliessende Behörde*, die *Rechtsgrundlage* und die *Antrag stellende Behörde* an. Er bildet einen Satz und endet mit «*beschliesst*:».

Die *beschliessende Behörde* ist mit der vollen Bezeichnung wiederzugeben.

Als *Rechtsgrundlage* werden diejenigen Bestimmungen der Kantonsverfassung und des kantonalen Gesetzesrechts angegeben, die zur Beschlussfassung ermächtigen. In jedem Fall wird bei Beitrittsbeschlüssen des Grossen Rates Artikel 74 Absatz 2 KV, bei Beitrittsbeschlüssen des Regierungsrates Artikel 88 Absatz 4 KV erwähnt. Auf Bestimmungen des kantonalen Gesetzesrechts wird nur dann verwiesen, wenn es sich um Delegationsnormen handelt.

3.2.3 Beschlussinhalt

Die einzelnen Bestimmungen des Beschlusses werden mit arabischen Ziffern nummeriert.

Die erste Ziffer erklärt den Beitritt zum interkantonalen Vertrag, und zwar mit folgendem Wortlaut:

«1. Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen [Titel und Erlassdatum des interkantonalen Vertrags] bei.»

Der Beitrittsbeschluss kann in weiteren Ziffern nicht Recht setzende administrative oder organisatorische Anordnungen enthalten. Am Schluss des Beschlusses sind in dieser Reihenfolge in je einer separaten Ziffer die folgenden Gegenstände zu regeln:

- Eine allfällige Ermächtigung des Grossen Rates oder des Regierungsrates, Änderungen des Vertrags zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.
- Die Ermächtigung des Grossen Rates oder des Regierungsrates zur Kündigung des interkantonalen Vertrags.
- Die Aufhebung von Beitrittsbeschlüssen zu interkantonalen Verträgen, welche durch den neuen Vertrag abgelöst werden.
- Die Festsetzung des Zeitpunktes, auf den der Beitritt wirksam werden soll, soweit der Vertrag diese Festsetzung nicht schon enthält.
- Der Hinweis auf die Unterstellung des Beitrittsbeschlusses unter die fakultative oder obligatorische Volksabstimmung, soweit erforderlich.

Die Formel lautet:

«Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.»

beziehungsweise:

«Dieser Beschluss unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

-
1. Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 bei.
 2. Die aufgrund der Vereinbarung entstehenden Einnahmen und Ausgaben sind in den Voranschlag der Universität aufzunehmen.
 3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.
 4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung gemäss Artikel 24 zu kündigen, wenn sich durch Anpassung der Beiträge oder Abzüge wesentliche Veränderungen zu Lasten des Kantons Bern ergeben.
 5. Der Grossratsbeschluss vom 3. November 1980 betreffend Abschluss eines Vertrages mit dem Kanton Jura über die Sekundarschule La Courtine in Bellelay wird aufgehoben.
 6. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
 7. Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

¹⁾ BSG 101.1

3.2.4 Schlussformel

Es gelten sinngemäss die unter **Ziffer 2.2.5** aufgeführten Regeln.

3.3 Kündigung

Der Beschluss über die Kündigung eines interkantonalen Vertrags erfolgt grundsätzlich in der gleichen Form wie der Beitrittsbeschluss. Dabei ist zu beachten, dass für die Vornahme der Kündigung eine andere Behörde zuständig sein kann als für den Beitrittsbeschluss (Kompetenzdelegation).

4 Gestaltung von Grossratsbeschlüssen zu Volksinitiativen und Volksvorschlägen

4.1 Volksinitiativen

4.1.1 Titel

Der Titel des Grossratsbeschlusses lautet je nach Gegenstand der Initiative wie folgt:

«Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative «[Titel der Initiative]»»

«Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «[Titel der Initiative]»»

In den übrigen Fällen:

«Grossratsbeschluss betreffend die Initiative «[Titel der Initiative]»»

4.1.2 Ingress

Der Ingress lautet immer wie folgt:

«Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:»

4.1.3 Beschlussinhalt

Die einzelnen Bestimmungen des Beschlusses werden mit arabischen Ziffern nummeriert.

Aufbau und Inhalt des Beschlusses richten sich immer nach den folgenden Regeln:

Die erste Ziffer lautet wie folgt:

«1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Initiativkomitee «[Name]» eingereichte [Verfassungs-, Gesetzes-] Initiative «[Titel der Initiative (Kurztitel)]» mit [Anzahl] gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. [Nummer] vom [Datum]).»

Die zweite Ziffer gibt den Inhalt der Initiative wieder. Je nach Form der Initiative enthält sie den folgenden Einleitungssatz:

«2. Die [Verfassungs-, Gesetzes-] Initiative hat die Form einer einfachen Anregung und lautet wie folgt:»

beziehungsweise:

«2. Die [Verfassungs-, Gesetzes-] Initiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:»

**Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative
«Arbeitslosen-Initiative ‹zäme schaffe›»**

-
1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Initiativkomitee «Arbeitslosen-Initiative ‹zäme schaffe›» eingereichte Gesetzesinitiative «Arbeitslosen-Initiative ‹zäme schaffe›» mit 13 581 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 1714 vom 25. Mai 1994).
 2. Die Gesetzesinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:

«Gesetz zur Schaffung und Förderung von Arbeitsplätzen bei Arbeitslosigkeit

Art. 1 Ziel

Der Kanton trifft Massnahmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden und deren Folgen zu mildern. Er unterstützt die berufliche Umschulung und Wiedereingliederung.

Die dritte Ziffer enthält die Feststellung der Gültigkeit, Teilgültigkeit oder Ungültigkeit der Initiative. Im Falle der Teilgültigkeit ist ausdrücklich festzuhalten, welche Bestimmungen des Initiativtextes als ungültig erklärt werden.

Bis und mit der dritten Ziffer ist die Gliederung des Beschlusses in allen Fällen gleich. Ab der vierten Ziffer sind Inhalt und Gliederung abhängig von den politischen Entscheidungen des Grossen Rates.

Ungültigkeit:

Stellt der Grosse Rat unter Ziffer 3 die Ungültigkeit der Initiative fest, lautet die letzte Ziffer des Beschlusses wie folgt:

«4. Dieser Beschluss ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen.»

Gültigkeit / Annahme:

Bei Initiativen in der Form der einfachen Anregung, die unter Ziffer 3 als gültig oder teilgültig erklärt worden sind und die der Grosse Rat annimmt, lauten die weiteren Ziffern wie folgt:

- «4. Die Initiative wird angenommen.
5. Der Regierungsrat wird mit der Ausarbeitung einer Vorlage beauftragt. Die Vorlage soll die Form [einer Verfassungsänderung, eines Gesetzes, eines Dekrets, eines Grossratsbeschlusses] aufweisen.
6. Dieser Beschluss ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen.»

Bei Initiativen in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs, die unter Ziffer 3 als gültig oder teilgültig erklärt worden sind und die der Grosse Rat annimmt, lauten die weiteren Ziffern wie folgt:

- «4. Die Initiative wird angenommen.
5. Dieser Beschluss untersteht der [fakultativen, obligatorischen] Volksabstimmung.»

Gültigkeit / Ablehnung:

Bei Initiativen, die unter Ziffer 3 als gültig oder teilgültig erklärt worden sind und die der Grosse Rat ablehnt, lauten die weiteren Ziffern wie folgt:

- «4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.
5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf [Ablehnung, Annahme des Gegenvorschlages] der Volksabstimmung unterbreitet.»

4.1.4 *Volksinitiativen mit Gegenvorschlag*

Beschliesst der Grosse Rat, der Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüber zu stellen (vgl. oben Ziff. 4.1.3), so ist dieser losgelöst vom Grossratsbeschluss über die Initiative als eigenständige Vorlage auszugestalten. Die Vorlage hat je nach Inhalt die Form eines neuen Erlasses (Ziff. 2.2), eines Änderungserlasses (Ziff. 2.3), eines Aufhebungserlasses (Ziff. 2.4) oder eines Grossratsbeschlusses.

Art. 2 Massnahmen

¹ Der Kanton fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen zur Verbesserung der baulichen, sozialen und ökologischen Infrastruktur.

² Er sorgt für die Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten in besonders stark von der Arbeitslosigkeit betroffenen Regionen.

Art. 3 Aufwendungen

Die Massnahmen werden ergriffen, sobald die Arbeitslosenrate drei Prozent übersteigt.

Art. 4 Finanzierung

Zur Deckung der aus diesem Gesetz entstehenden Aufwendungen erhöht der Kanton die direkten Staatssteuern um einen Zehntel des Einheitsansatzes.

Art. 5 Inkrafttreten und Vollzug

¹ Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

² Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.»

3. Die Initiative wird gültig erklärt.

4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.

5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Annahme des Gegenvorschlages der Volksabstimmung unterbreitet.

4.2 Volksvorschläge

4.2.1 Titel

Der Titel des Grossratsbeschlusses lautet immer wie folgt:

**«Grossratsbeschluss betreffend den Volksvorschlag
«[Titel des Volksvorschlags]»»**

4.2.2 Ingress

Der Ingress lautet immer wie folgt:

«Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 59c des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:»

4.2.3 Beschlussinhalt

Die einzelnen Bestimmungen des Beschlusses werden mit arabischen Ziffern nummeriert.

Aufbau und Inhalt des Beschlusses richten sich immer nach den folgenden Regeln:

Die erste Ziffer lautet wie folgt:

«1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der vom «[Name des Referendumskomitees]» eingereichte Volksvorschlag «[Name des Volksvorschlags]» mit [Anzahl] gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. [Nummer] vom [Datum]).»

Die zweite Ziffer gibt den Inhalt des Volksvorschlags wieder und enthält den folgenden Einleitungssatz:

«2. Der Volksvorschlag richtet sich gegen den Beschluss des Grossen Rates vom [Datum] und lautet wie folgt:»

Die dritte Ziffer enthält die Feststellung der Gültigkeit, Teilgültigkeit oder Ungültigkeit des Volksvorschlags. Im Falle der Teilgültigkeit ist ausdrücklich festzuhalten, welche Bestimmungen des Textes des Volksvorschlags als ungültig erklärt werden.

Die vierte Ziffer lautet wie folgt:

Bei Gültigkeit:

«4. Der Volksvorschlag wird mit der Empfehlung auf [Ablehnung, Annahme] der Volksabstimmung unterbreitet.

**Grossratsbeschluss
betreffend den Volksvorschlag
«Gegen die schädlichen Auswirkungen der Doppel-
besteuerung»**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 59c des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR)¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der vom «bernischen Komitee gegen neue Steuerlasten» eingereichte Volksvorschlag «Gegen die schädlichen Auswirkungen der Doppelbesteuerung» mit 11 073 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 2322 vom 11. September 1996).
2. Der Volksvorschlag richtet sich gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 12. März 1996 und lautet wie folgt:

«I. Das Steuergesetz des Kantons Bern vom 29. Oktober 1944 wird wie folgt geändert:

Art. 34 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Aufgehoben.

⁶ Als Eigenkapital gilt das steuerbare Eigenkapital am Ende des Geschäftsjahres.

II. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.»
3. Der Volksvorschlag wird gültig erklärt.
4. Der Volksvorschlag wird mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.

¹⁾ BSG 141.1

Bei Ungültigkeit:

«4. Dieser Beschluss ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen.»

4.2.4 *Schlussformel*

Es gelten sinngemäss die unter **Ziffer 2.2.5** aufgeführten Regeln.

5 Gestaltung von Eventualanträgen

5.1 Grundsätzliches

Der Grosse Rat beschliesst Varianten in der Form von Eventualanträgen. Der Eventualantrag ist ein selbständiger Antrag, der nur im Fall einer Volksabstimmung zur Diskussion gestellt wird. Er ist bei allen Vorlagen möglich, die der fakultativen oder obligatorischen Volksabstimmung unterstehen. Der Eventualantrag wird dem Hauptantrag als Ganzes gegenübergestellt.

So genannte abhängige Varianten (Auswahlmöglichkeiten innerhalb eines Hauptantrages) sind nur im Verfahren der Totalrevision der Kantonsverfassung zugelassen.

5.2 Ausgestaltung

Es werden zwei vollständige und separate Vorlagen für Hauptantrag und Eventualantrag ausgearbeitet.

Der Hauptantrag wird gemäss Ziffer 2 ausgestaltet.

Der Eventualantrag wird ebenfalls gemäss Ziffer 2 ausgestaltet, allerdings mit folgenden Abweichungen:

Titel:

Nach dem vollständigen Titel der Erlassvorlage (inklusive Kurztitel und Abkürzung) wird in einer (weiteren) Klammer der Hinweis «(Eventualantrag)» angefügt.

Ingress:

Im Ingress wird neben den anderen Rechtsgrundlagen an letzter Stelle «und gestützt auf Artikel 63 Absatz 2 der Kantonsverfassung» beigefügt.

Hauptantrag:

432.210

**Volksschulgesetz (VSG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992 wird wie folgt geändert:

Eventualantrag:

432.210

**Volksschulgesetz (VSG)
(Änderung) (Eventualantrag)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 63 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992 wird wie folgt geändert:

¹⁾ BSG 101.1

6 Besondere Vorschriften für Grossratsvorlagen

6.1 Gestaltung des Antrags des Regierungsrates an den Grossen Rat («grüne Vorlage»)

Rechtsetzungsvorlagen, die dem Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates unterbreitet werden, erhalten ein Titelblatt, das den Titel des Erlasses, den Vermerk «Antrag des Regierungsrates» sowie die Bezeichnung der Antrag stellenden Staatskanzlei oder Direktion enthält.

Bei einer Berichtigung nach Artikel 26 des Publikationsgesetzes lautet der Vermerk «Antrag der Redaktionskommission». Die Vorlage wird von der zuständigen Fachdirektion oder Staatskanzlei vorbereitet.

Bei Anträgen für Änderungserlasse von Gesetzen und Dekreten sowie Verfassungsänderungen wird nach der Schlussformel folgende Formel (kursiv) ergänzt: *«Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.»*

Soll für ein Gesetz nur eine Lesung im Grossen Rat beantragt werden, wird vor der Schlussformel folgende Formel eingefügt: *«Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.»*

Vgl. das Beispiel unter Ziffer 6.7.1, Anhang 1.

6.2 Gestaltung des gemeinsamen Antrags des Regierungsrates und der Kommission («graue Vorlage»)

6.2.1 Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Von der vorberatenden Kommission oder dem Regierungsrat beschlossene Änderungen und Korrekturen werden auf der Höhe der entsprechenden Bestimmungen in die rechte Spalte der grünen Vorlage übertragen (handschriftlich oder mit Collagen). Die übrigen Bestimmungen der grünen Vorlage werden unverändert übernommen.

In der rechten Spalte wird auf der Höhe des Titelbalkens «Antrag des Regierungsrates» der Vermerk «Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission» hinzugefügt. Handelt es sich bei der Kommission um eine ständige Kommission des Grossen Rates, wird ihr Name vollständig ausgeschrieben (z.B. «Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission»).

6.2.2 Abweichende Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Kann sich der Regierungsrat einem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission nicht anschliessen (abweichende Anträge), werden beide Anträge wiedergegeben, wobei jeder Antrag auf entsprechender Höhe einen eigenen Titel erhält («Antrag des Regierungsrates», «Antrag der Kommission»). Auf der gedruckten Vorlage entsteht in der linken Spalte eine Lücke, damit die Darstellung mit Gegenüberstellung der beiden Textversionen erhalten bleibt.

Wenn nur der Regierungsrat einen Änderungsantrag vorlegt, wird der Antrag in der rechten Spalte unter dem Titel «Antrag des Regierungsrates» auf der Höhe des entsprechenden Passus des ursprünglichen regierungsrätlichen Antrags wiedergegeben.

Vgl. das Beispiel unter Ziffer 6.7.2, Anhang 2.

6.2.3 Anträge über das Eintreten

Ist das Eintreten auf die Vorlage unbestritten, wird dies nicht besonders erwähnt.

Beantragen Regierungsrat oder Kommission Nichteintreten auf die Vorlage, werden die entsprechenden Anträge in der rechten Spalte wiedergegeben, auf der Höhe des Titels und des Ingresses. Vor jedem Antrag wird die Behörde angegeben, die ihn vorlegt. Die Anträge auf Nichteintreten stehen in der rechten Spalte unmittelbar unterhalb des Titelbalkens «Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission» (Ziff. 6.2.1).

Vgl. das Beispiel unter Ziffer 6.7.3, Anhang 3.

6.3 Gestaltung des gemeinsamen Antrags des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Von der vorberatenden Kommission oder dem Regierungsrat im Hinblick auf die zweite Lesung beschlossene Änderungen und Korrekturen werden in die rechte Spalte der Vorlage «Ergebnis der ersten Lesung» auf der Höhe des entsprechenden Passus der linken Spalte übertragen (handschriftlich oder mit Collagen). Der Text in der linken Spalte wird *nicht* verändert.

Auf der Höhe des Vermerks «Ergebnis der ersten Lesung» wird rechts folgender Vermerk hinzugefügt: «Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung».

Die Regeln für die gemeinsamen und die abweichenden Anträge (Ziff. 6.2.1 und 6.2.2) gelten analog.

Vgl. das Beispiel unter Ziffer 6.7.4, Anhang 4.

6.4 Bereinigung der Vorlage durch die Staatskanzlei

Bei Gesetzen und Verfassungsänderungen bereinigt die Staatskanzlei den Entwurf nach der ersten Lesung im Grossen Rat und nach der Sitzung der Redaktionskommission im Hinblick auf die zweite Lesung.

Bei der Bereinigung des Entwurfs nach der ersten Lesung werden der Vermerk «Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission» durch «Ergebnis der ersten Lesung» ersetzt und die Schlussformel angepasst.

Nach der Prüfung des gemeinsamen Antrags des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung durch die Redaktionskommission wird unter dem Ergebnis der ersten Lesung folgender Vermerk durch die Staatskanzlei hinzugefügt (kursiv): *«Von der Redaktionskommission genehmigter Text.»*

Ist die Neunummerierung der Artikel nach der zweiten Lesung wahrscheinlich, wird unter dem Ergebnis der ersten Lesung zusätzlich folgende Formel durch die Staatskanzlei hinzugefügt (kursiv): *«Die Staatskanzlei wird beauftragt, nach der Schlussabstimmung im Grossen Rat die erforderlichen formellen Anpassungen vorzunehmen (Neunummerierung der Artikel, Kontrolle der Verweisungen im Text).»*

6.5 Varianten im Antrag

Sind in einem Antrag für einen Artikel mehrere Varianten vorhanden, wird der Artikel inklusive Artikelnummer für jede Variante vollständig ausgeschrieben. Jede Variante wird fortlaufend nummeriert und durch den Vermerk «Variante Nr. [Nummer]» eingeführt.

Vgl. das Beispiel unter Ziffer 6.7.5, Anhang 5.

6.6 Korrekturvorschriften

Die Darstellung der Korrekturanweisungen richtet sich nach den Korrekturvorschriften im Duden, Band 1, Rechtschreibung der deutschen Sprache.

6.7 Beispiele

6.7.1 *Antrag des Regierungsrates («grüne Vorlage»)*

Vgl. Anhang 1.

6.7.2 *Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission («graue Vorlage»)*

Vgl. Anhang 2.

6.7.3 *Anträge über das Eintreten*

Vgl. Anhang 3.

6.7.4 *Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission
für die zweite Lesung*

Vgl. Anhang 4

6.7.5 *Varianten im Antrag*

Vgl. Anhang 5.

Anhang 1

6.7.1 Anträge des Regierungsrates (grüne Vorlagen)



Antrag des Regierungsrates

Die Regierung des Kantons Bern hat beschlossen, dem Grossen Rat den folgenden Antrag zu unterbreiten:

Der Regierungsrat beantragt, dem Grossen Rat die Vorlage des Regierungsrates über die Berufsbildung und die Berufsberatung zu beschliessen.

Die Regierung des Kantons Bern hat beschlossen, dem Grossen Rat den folgenden Antrag zu unterbreiten:

Der Regierungsrat beantragt, dem Grossen Rat die Vorlage des Regierungsrates über die Berufsbildung und die Berufsberatung zu beschliessen.

Die Regierung des Kantons Bern hat beschlossen, dem Grossen Rat den folgenden Antrag zu unterbreiten:

Der Regierungsrat beantragt, dem Grossen Rat die Vorlage des Regierungsrates über die Berufsbildung und die Berufsberatung zu beschliessen.

Die Regierung des Kantons Bern hat beschlossen, dem Grossen Rat den folgenden Antrag zu unterbreiten:

**Gesetz
über die Berufsbildung und die
Berufsberatung**

Die Regierung des Kantons Bern hat beschlossen, dem Grossen Rat den folgenden Antrag zu unterbreiten:

Der Regierungsrat beantragt, dem Grossen Rat die Vorlage des Regierungsrates über die Berufsbildung und die Berufsberatung zu beschliessen.

Die Regierung des Kantons Bern hat beschlossen, dem Grossen Rat den folgenden Antrag zu unterbreiten:

Der Regierungsrat beantragt, dem Grossen Rat die Vorlage des Regierungsrates über die Berufsbildung und die Berufsberatung zu beschliessen.

Die Regierung des Kantons Bern hat beschlossen, dem Grossen Rat den folgenden Antrag zu unterbreiten:

Der Regierungsrat beantragt, dem Grossen Rat die Vorlage des Regierungsrates über die Berufsbildung und die Berufsberatung zu beschliessen.

Erziehungsdirektion

Antrag des Regierungsrates

Gesetz über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 30, 42 und 45 der Kantonsverfassung¹⁾,
gestützt auf Artikel 65 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die
Berufsbildung (BBG)²⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹Dieses Gesetz regelt
a die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,
b die Vorbereitung auf die Berufsausbildung,
c die berufliche Grundausbildung,
d die Berufsmaturität,
e die berufliche Fort- und Weiterbildung.

² Die besondere Gesetzgebung kann den Geltungsbereich dieses Ge-
setzes oder einzelner Teile davon auf Ausbildungen und Berufe aus-
dehnen, die nicht dem BBG unterstehen.

Stellung

Art. 2 Berufsbildung und Berufsberatung sind ein koordiniertes Sys-
tem, das neben der beruflichen Grundausbildung auf der Sekundar-
stufe II Bildungsangebote auf der Tertiärstufe und in der Erwachse-
nenbildung sowie Beratungsangebote für Jugendliche und Erwachse-
ne umfasst. Dadurch werden Perspektiven für eine lebenslange be-
rufliche und persönliche Entwicklung geboten.

Ziele

Art. 3 ¹Der Kanton fördert die Qualität und die Attraktivität der Insti-
tutionen und Bildungsangebote. Er berücksichtigt die wirtschaftlichen
und technologischen Entwicklungen in der Berufs- und Arbeitswelt
und beachtet dabei die gesellschaftlichen, kulturellen, ökologischen,
regionalen und demographischen Gegebenheiten.

² Er fördert die Gleichstellung von Frau und Mann und unterstützt
entsprechende Massnahmen bei den Auszubildenden und bei den
Ausbildenden.

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 412.10

³ Er fördert in Zusammenarbeit mit den Institutionen des Gesundheits- und Fürsorgebereichs die Berufsbildung Behinderter.

Kantonale
Schulen und
Institutionen

Art. 51 ¹Der Kanton trägt nach Abzug der Bundesbeiträge, der Eigenleistungen und weiterer Erträge die Kosten der kantonalen Schulen und Institutionen.

² Der Regierungsrat kann den einzelnen Schulen und Institutionen die Führung einer besonderen Rechnung im Sinne der Finanzhaushaltgesetzgebung bewilligen.

Nichtkantonale
Schulen und
Institutionen

Art. 52 ¹Der Kanton trägt nach Abzug der Bundesbeiträge, der Eigenleistungen und weiterer Erträge, die im Rahmen des genehmigten Budgets anerkannten Kosten der nichtkantonalen Schulen und Institutionen, mit denen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen worden ist.

² Budgets und Rechnungen unterliegen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

Kantonale
Veranstaltungen

Art. 53 Der Kanton trägt nach Abzug der Bundesbeiträge, der Schul- bzw. Kursgebühren und allfälliger weiterer Erträge die Kosten der an kantonalen Schulen und Institutionen durchgeführten Veranstaltungen der beruflichen Fort- und Weiterbildung.

Nichtkantonale
Veranstaltungen

Art. 54 Der Kanton kann Veranstaltungen nichtkantonaler Anbieterinnen und Anbieter im Bereich der beruflichen Fort- und Weiterbildung mit Beiträgen unterstützen, die sich nach der Finanzkraft der Anbietenden und der Bedeutung der Veranstaltung richten.

Weitere
Bildungs-
angebote

Art. 55 Die Finanzierung von weiteren Bildungsangeboten, namentlich von Einführungskursen, Lehrmeister- und Expertenkursen, richtet sich nach den Bestimmungen über die Finanzierung der beruflichen Fort- und Weiterbildung.

Lehrstellen-
angebot

Art. 56 Der Kanton kann zur Förderung eines ausreichenden Lehrstellenangebots Anreizsysteme einführen oder unterstützen.

Prüfungsgebühr

Art. 57 Für die Lehrabschlussprüfung wird vom Lehrbetrieb eine Prüfungsgebühr erhoben.

Interkantonale-
Zusammenarbeit

Art. 58 ¹Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag an die Berufsbildungsdienstler-Konferenzen und an die Schweizerische Konferenz der Zentralstellen für Berufsberatung. Er kann ferner zugunsten von Massnahmen, welche der interkantonalen Koordination dienen, Beiträge gewähren und sich an Projekten beteiligen.

² Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über den interkantonalen Schulbesuch und die gegenseitig zu verrechnenden Schulgeldbeiträge abschliessen.

Versuche

Art. 59 Der Kanton übernimmt nach Abzug der Bundesbeiträge die anfallenden Kosten für Versuche, die von der Erziehungsdirektion veranlasst werden. An die Kosten für bewilligte Versuche können Beiträge ausgerichtet werden.

Allgemeine
Bildungs-
bestrebungen

Art. 60 Der Kanton kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie die Beteiligung von Auszubildenden sowie von Expertinnen und Experten an Berufswettbewerben, kulturelle Veranstaltungen von und für Schulen und Institutionen sowie weitere Projekte unterstützen.

Unterrichts-
kosten in der
beruflichen
Grundausbildung

Art. 61 ¹Der Unterricht an Berufsschulen und an lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen ist für die Auszubildenden mit Lehrort oder Wohnsitz im Kanton Bern unentgeltlich.

² Die Auszubildenden tragen die Kosten für die persönlichen Schulmaterialien selbst.

³ An besondere Anlässe im Rahmen des Lehrplans kann der Kanton Beiträge leisten.

Bern, 19. März 1997

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang 2

6.7.2 Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission (graue Vorlagen)



Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Berufsbildung und die Berufsberatung

Erziehungsdirektion

Antrag des Regierungsrates

Gesetz über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 30, 42 und 45 der Kantonsverfassung¹⁾,
gestützt auf Artikel 65 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die
Berufsbildung (BBG)²⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1** ¹Dieses Gesetz regelt
a die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,
b die Vorbereitung auf die Berufsausbildung,
c die berufliche Grundausbildung,
d die Berufsmaturität,
e die berufliche Fort- und Weiterbildung.

² Die besondere Gesetzgebung kann den Geltungsbereich dieses Ge-
setzes oder einzelner Teile davon auf Ausbildungen und Berufe aus-
dehnen, die nicht dem BBG unterstehen.

Stellung **Art. 2** Berufsbildung und Berufsberatung sind ein koordiniertes Sys-
tem, das neben der beruflichen Grundausbildung auf der Sekundar-
stufe II Bildungsangebote auf der Tertiärstufe und in der Erwachse-
nenbildung sowie Beratungsangebote für Jugendliche und Erwachse-
sene umfasst. Dadurch werden Perspektiven für eine lebenslange be-
rufliche und persönliche Entwicklung geboten.

Ziele **Art. 3** ¹Der Kanton fördert die Qualität und die Attraktivität der Insti-
tutionen und Bildungsangebote. Er berücksichtigt die wirtschaftlichen
und technologischen Entwicklungen in der Berufs- und Arbeitswelt
und beachtet dabei die gesellschaftlichen, kulturellen, ökologischen,
regionalen und demographischen Gegebenheiten.

² Er fördert die Gleichstellung von Frau und Mann und unterstützt
entsprechende Massnahmen bei den Auszubildenden und bei den
Ausbildenden.

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 412.10

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 30, 42 und 45 der Kantonsverfassung¹⁾,
gestützt auf Artikel 65 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die
Berufsbildung (BBG)²⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1** ¹Dieses Gesetz regelt
a die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,
b die Vorbereitung auf die Berufsausbildung,
c die berufliche Grundausbildung,
d die Berufsmaturität,
e die berufliche Fort- und Weiterbildung.

² Die besondere Gesetzgebung kann den Geltungsbereich dieses Ge-
setzes oder einzelner Teile davon auf Ausbildungen und Berufe aus-
dehnen, die nicht dem BBG unterstehen.

Stellung **Art. 2** Berufsbildung und Berufsberatung sind ein koordiniertes Sys-
tem, das neben der beruflichen Grundausbildung auf der Sekundar-
stufe II Bildungsangebote auf der Tertiärstufe und in der Erwachse-
nenbildung sowie Beratungsangebote für Jugendliche und Erwachse-
sene umfasst. Dadurch werden Perspektiven für eine lebenslange be-
rufliche und persönliche Entwicklung geboten.

Ziele **Art. 3** ¹Der Kanton fördert die Qualität und die Attraktivität der Insti-
tutionen und Bildungsangebote. Er berücksichtigt die wirtschaftlichen
und technologischen Entwicklungen in der Berufs- und Arbeitswelt
und beachtet dabei die gesellschaftlichen, kulturellen, ökologischen,
regionalen und demographischen Gegebenheiten.

² Er setzt sich für ein ausreichendes Lehrstellenangebot ein.

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 412.10

Antrag des Regierungsrates

³ Er fördert in Zusammenarbeit mit den Institutionen des Gesundheits- und Fürsorgebereichs die Berufsbildung Behinderter.

Prüfungsgebühr **Art. 57** Für die Lehrabschlussprüfung wird vom Lehrbetrieb eine Prüfungsgebühr erhoben.

Interkantonale Zusammenarbeit **Art. 58** ¹Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag an die Berufsbildungsämter-Konferenzen und an die Schweizerische Konferenz der Zentralstellen für Berufsberatung. Er kann ferner zugunsten von Massnahmen, welche der interkantonalen Koordination dienen, Beiträge gewähren und sich an Projekten beteiligen.

² Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über den interkantonalen Schulbesuch und die gegenseitig zu verrechnenden Schulgeldbeiträge abschliessen.

Versuche **Art. 59** Der Kanton übernimmt nach Abzug der Bundesbeiträge die anfallenden Kosten für Versuche, die von der Erziehungsdirektion veranlasst werden. An die Kosten für bewilligte Versuche können Beiträge ausgerichtet werden.

Allgemeine Bildungsbestrebungen **Art. 60** Der Kanton kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie die Beteiligung von Auszubildenden sowie von Expertinnen und Experten an Berufswettbewerben, kulturelle Veranstaltungen von und für Schulen und Institutionen sowie weitere Projekte unterstützen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 3

³ Er fördert die Gleichstellung von Frau und Mann und unterstützt entsprechende Massnahmen bei den Auszubildenden und bei den Auszubildenden.

Prüfungsgebühr

Antrag des Regierungsrates

Art. 57 Für die Lehrabschlussprüfung wird vom Lehrbetrieb eine Prüfungsgebühr erhoben.

Antrag der Kommission

Streichen.

Interkantonale Zusammenarbeit

Art. 58 ¹Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag an die Berufsbildungsämter-Konferenzen und an die Schweizerische Konferenz der Zentralstellen für Berufsberatung. Er kann ferner zugunsten von Massnahmen, welche der interkantonalen Koordination dienen, Beiträge gewähren und sich an Projekten beteiligen.

Antrag des Regierungsrates

² Der Regierungsrat schliesst mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Schulgeldbeiträge ab. Die Beiträge sind unter angemessener Berücksichtigung der Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Standortvorteile grundsätzlich kostendeckend festzulegen.

Antrag der Kommission

² Der Regierungsrat schliesst mit anderen Kantonen Vereinbarungen über den interkantonalen Schulbesuch und die gegenseitig zu verrechnenden kostendeckenden Schulgeldbeiträge ab.

Versuche

Art. 59 Der Kanton übernimmt nach Abzug der Bundesbeiträge die anfallenden Kosten für Versuche, die von der Erziehungsdirektion veranlasst werden. An die Kosten für bewilligte Versuche können Beiträge ausgerichtet werden.

Allgemeine Bildungsbestrebungen

Art. 60 Der Kanton kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie die Beteiligung von Auszubildenden sowie von Expertinnen und Experten an Berufswettbewerben, kulturelle Veranstaltungen von und für Schulen und Institutionen sowie weitere Projekte unterstützen.

Antrag des Regierungsrates

Unterrichts-
kosten in der
beruflichen
Grundausbildung

Art. 61 ¹Der Unterricht an Berufsschulen und an lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen ist für die Auszubildenden mit Lehrort oder Wohnsitz im Kanton Bern unentgeltlich.

² Die Auszubildenden tragen die Kosten für die persönlichen Schulmaterialien selbst.

³ An besondere Anlässe im Rahmen des Lehrplans kann der Kanton Beiträge leisten.

Bern, 19. März 1997

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 4

Unterrichts-
kosten in der
beruflichen
Grundausbildung

Art. 61 ¹Der Unterricht an Berufsschulen und an lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen ist für die Auszubildenden mit Lehrort oder Wohnsitz im Kanton Bern unentgeltlich.

² Die Auszubildenden tragen die Kosten für die persönlichen Schulmaterialien selbst.

Antrag des Regierungsrates

³ An besondere Anlässe im Rahmen des Lehrplans kann der Kanton Beiträge leisten.

Antrag der Kommission

³ An erhebliche Reisekosten der Auszubildende für den Schulbesuch leistet der Kanton Beiträge, sofern dafür nicht Stipendien ausgerichtet werden.

⁴ An besondere Anlässe im Rahmen des Lehrplans kann der Kanton Beiträge leisten.

Bern, 25. Juni 1997

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 10. Juni 1997

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Marthaler*

Anhang 3

6.7.3 Anträge über das Eintreten



Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Verfassung des Kantons Bern (Änderung)

Staatskanzlei

Antrag des Regierungsrates

Verfassung des Kantons Bern (Änderung)

101.1

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 72 Der Grosse Rat besteht aus 200 Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt werden.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft und gilt erstmals für die Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2002.

Bern, 18. August 1999

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bhend*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Antrag des Regierungsrates

Nichteintreten

Antrag der Kommission

Nichteintreten

Bern, 1. Dezember 1999

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bhend*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 25. November 1999

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Neuenschwander*

Anhang 4

6.7.4 Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung



Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Gesetz über die Berufsbildung und die Berufsberatung

Erziehungsdirektion

Antrag des Regierungsrates

Gesetz über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 30, 42 und 45 der Kantonsverfassung¹⁾,
gestützt auf Artikel 65 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die
Berufsbildung (BBG)²⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹Dieses Gesetz regelt
a die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,
b die Vorbereitung auf die Berufsausbildung,
c die berufliche Grundausbildung,
d die Berufsmaturität,
e die berufliche Fort- und Weiterbildung.

² Die besondere Gesetzgebung kann den Geltungsbereich dieses Ge-
setzes oder einzelner Teile davon auf Ausbildungen und Berufe aus-
dehnen, die nicht dem BBG unterstehen.

Stellung

Art. 2 Berufsbildung und Berufsberatung sind ein koordiniertes Sy-
stem, das neben der beruflichen Grundausbildung auf der Sekundar-
stufe II Bildungsangebote auf der Tertiärstufe und in der Erwachse-
nenbildung sowie Beratungsangebote für Jugendliche und Erwach-
sene umfasst. Dadurch werden Perspektiven für eine lebenslange be-
rufliche und persönliche Entwicklung geboten.

Ziele

Art. 3 ¹Der Kanton fördert die Qualität und die Attraktivität der Insti-
tutionen und Bildungsangebote. Er berücksichtigt die wirtschaftlichen
und technologischen Entwicklungen in der Berufs- und Arbeitswelt
und beachtet dabei die gesellschaftlichen, kulturellen, ökologischen,
regionalen und demographischen Gegebenheiten.

² Er fördert die Gleichstellung von Frau und Mann und unterstützt
entsprechende Massnahmen bei den Auszubildenden und bei den
Ausbildenden.

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 412.10

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 30, 42 und 45 der Kantonsverfassung¹⁾,
gestützt auf Artikel 65 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die
Berufsbildung (BBG)²⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹Dieses Gesetz regelt
a die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,
b die Vorbereitung auf die Berufsausbildung,
c die berufliche Grundausbildung,
d die Berufsmaturität,
e die berufliche Fort- und Weiterbildung.

² Die besondere Gesetzgebung kann den Geltungsbereich dieses Ge-
setzes oder einzelner Teile davon auf Ausbildungen und Berufe aus-
dehnen, die nicht dem BBG unterstehen.

Stellung

Art. 2 Berufsbildung und Berufsberatung sind ein koordiniertes Sy-
stem, das neben der beruflichen Grundausbildung auf der Sekundar-
stufe II Bildungsangebote auf der Tertiärstufe und in der Erwachse-
nenbildung sowie Beratungsangebote für Jugendliche und Erwach-
sene umfasst. Dadurch werden Perspektiven für eine lebenslange be-
rufliche und persönliche Entwicklung geboten.

Ziele

Art. 3 ¹Der Kanton fördert die Qualität und die Attraktivität der Insti-
tutionen und Bildungsangebote. Er berücksichtigt die wirtschaftlichen
und technologischen Entwicklungen in der Berufs- und Arbeitswelt
und beachtet dabei die gesellschaftlichen, kulturellen, ökologischen,
regionalen und demographischen Gegebenheiten.

² Er setzt sich für ein ausreichendes Lehrstellenangebot ein.

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 412.10

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 30, 42 und 45 der Kantonsverfassung¹⁾,
gestützt auf Artikel 65 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die
Berufsbildung (BBG)²⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt

- a die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,
- b die Vorbereitung auf die Berufsausbildung,
- c die berufliche Grundausbildung,
- d die Berufsmaturität,
- e die berufliche Fort- und Weiterbildung.

² Die besondere Gesetzgebung kann den Geltungsbereich dieses Ge-
setzes oder einzelner Teile davon auf Ausbildungen und Berufe aus-
dehnen, die nicht dem BBG unterstehen.

Stellung

Art. 2 Berufsbildung und Berufsberatung sind ein koordiniertes Sy-
stem, das neben der beruflichen Grundausbildung auf der Sekundar-
stufe II Bildungsangebote auf der Tertiärstufe und in der Erwachse-
nenbildung sowie Beratungsangebote für Jugendliche und Erwachse-
nene umfasst. Dadurch werden Perspektiven für eine lebenslange be-
rufliche und persönliche Entwicklung geboten.

Ziele

Art. 3 ¹ Der Kanton fördert die Qualität und die Attraktivität der Insti-
tutionen und Bildungsangebote. Er berücksichtigt die wirtschaftlichen
und technologischen Entwicklungen in der Berufs- und Arbeitswelt
und beachtet dabei die gesellschaftlichen, kulturellen, ökologischen,
regionalen und demographischen Gegebenheiten.

² Er setzt sich für ein ausreichendes Lehrstellenangebot ein.

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 412.10

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

- b die Vorbereitung auf die Berufsausbildung,

Ziele

Art. 3 ¹ Der Kanton fördert die Qualität und die Attraktivität der Insti-
tutionen und Bildungsangebote. Er berücksichtigt die wirtschaftlichen
und technologischen Entwicklungen in der Berufs- und Arbeitswelt
und beachtet dabei die gesellschaftlichen, kulturellen, ökologischen,
regionalen und demographischen Gegebenheiten.

Antrag des Regierungsrates

³ Er fördert in Zusammenarbeit mit den Institutionen des Gesundheits- und Fürsorgebereichs die Berufsbildung Behinderter.

Prüfungsgebühr **Art. 57** Für die Lehrabschlussprüfung wird vom Lehrbetrieb eine Prüfungsgebühr erhoben.

Interkantonale Zusammenarbeit **Art. 58** ¹ Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag an die Berufsbildungsämter-Konferenzen und an die Schweizerische Konferenz der Zentralstellen für Berufsberatung. Er kann ferner zugunsten von Massnahmen, welche der interkantonalen Koordination dienen, Beiträge gewähren und sich an Projekten beteiligen.

² Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über den interkantonalen Schulbesuch und die gegenseitig zu verrechnenden Schulgeldbeiträge abschliessen.

Versuche **Art. 59** Der Kanton übernimmt nach Abzug der Bundesbeiträge die anfallenden Kosten für Versuche, die von der Erziehungsdirektion veranlasst werden. An die Kosten für bewilligte Versuche können Beiträge ausgerichtet werden.

Allgemeine Bildungsbestrebungen **Art. 60** Der Kanton kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie die Beteiligung von Auszubildenden sowie von Expertinnen und Experten an Berufswettbewerben, kulturelle Veranstaltungen von und für Schulen und Institutionen sowie weitere Projekte unterstützen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 4

³ Er fördert die Gleichstellung von Frau und Mann und unterstützt entsprechende Massnahmen bei den Auszubildenden und bei den Auszubildenden.

Prüfungsgebühr

Antrag des Regierungsrates

Art. 57 Für die Lehrabschlussprüfung wird vom Lehrbetrieb eine Prüfungsgebühr erhoben.

Antrag der Kommission

Streichen.

Interkantonale Zusammenarbeit

Art. 58 ¹ Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag an die Berufsbildungsämter-Konferenzen und an die Schweizerische Konferenz der Zentralstellen für Berufsberatung. Er kann ferner zugunsten von Massnahmen, welche der interkantonalen Koordination dienen, Beiträge gewähren und sich an Projekten beteiligen.

Antrag des Regierungsrates

² Der Regierungsrat schliesst mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Schulgeldbeiträge ab. Die Beiträge sind unter angemessener Berücksichtigung der Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Standortvorteile grundsätzlich kostendeckend festzulegen.

Antrag der Kommission

² Der Regierungsrat schliesst mit anderen Kantonen Vereinbarungen über den interkantonalen Schulbesuch und die gegenseitig zu verrechnenden kostendeckenden Schulgeldbeiträge ab.

Versuche

Art. 59 Der Kanton übernimmt nach Abzug der Bundesbeiträge die anfallenden Kosten für Versuche, die von der Erziehungsdirektion veranlasst werden. An die Kosten für bewilligte Versuche können Beiträge ausgerichtet werden.

Allgemeine Bildungsbestrebungen

Art. 60 Der Kanton kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie die Beteiligung von Auszubildenden sowie von Expertinnen und Experten an Berufswettbewerben, kulturelle Veranstaltungen von und für Schulen und Institutionen sowie weitere Projekte unterstützen.

³ Er fördert besonders begabte Auszubildende in Bezug auf die Allgemein- und Berufsbildung.

Interkantonale
Zusammenarbeit

Art. 58 ¹ Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag an die Berufsbildungsämter-Konferenzen und an die Schweizerische Konferenz der Zentralstellen für Berufsberatung. Er kann ferner zugunsten von Massnahmen, welche der interkantonalen Koordination dienen, Beiträge gewähren und sich an Projekten beteiligen.

² Der Regierungsrat schliesst mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Schulgeldbeiträge ab. Die Beiträge sind unter angemessener Berücksichtigung der Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Standortvorteile grundsätzlich kostendeckend festzulegen.

Versuche

Art. 59 Der Kanton übernimmt nach Abzug der Bundesbeiträge die anfallenden Kosten für Versuche, die von der Erziehungsdirektion veranlasst werden. An die Kosten für bewilligte Versuche können Beiträge ausgerichtet werden.

Allgemeine
Bildungs-
bestrebungen

Art. 60 Der Kanton kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie die Beteiligung von Auszubildenden sowie von Expertinnen und Experten an Berufswettbewerben, kulturelle Veranstaltungen von und für Schulen und Institutionen sowie weitere Projekte unterstützen.

³ Streichen.

Antrag des Regierungsrates

Prüfungsgebühr

Art. 57 Für die Lehrabschlussprüfung wird vom Lehrbetrieb eine Prüfungsgebühr erhoben.

Antrag des Regierungsrates

Unterrichts-
kosten in der
beruflichen
Grundausbildung

Art. 61 ¹Der Unterricht an Berufsschulen und an lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen ist für die Auszubildenden mit Lehrort oder Wohnsitz im Kanton Bern unentgeltlich.

² Die Auszubildenden tragen die Kosten für die persönlichen Schulmaterialien selbst.

³ An besondere Anlässe im Rahmen des Lehrplans kann der Kanton Beiträge leisten.

Bern, 19. März 1997

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Lauri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 6

Unterrichts-
kosten in der
beruflichen
Grundausbildung

Art. 61 ¹Der Unterricht an Berufsschulen und an lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen ist für die Auszubildenden mit Lehrort oder Wohnsitz im Kanton Bern unentgeltlich.

² Die Auszubildenden tragen die Kosten für die persönlichen Schulmaterialien selbst.

Antrag des Regierungsrates

³ An besondere Anlässe im Rahmen des Lehrplans kann der Kanton Beiträge leisten.

Antrag der Kommission

³ An erhebliche Reisekosten der Auszubildende für den Schulbesuch leistet der Kanton Beiträge, sofern dafür nicht Stipendien ausgerichtet werden.

⁴ An besondere Anlässe im Rahmen des Lehrplans kann der Kanton Beiträge leisten.

Bern, 25. Juni 1997

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 10. Juni 1997

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Marthaler*

Ergebnis der ersten Lesung

Unterrichts-
kosten in der
beruflichen
Grundausbildung

Art. 61 ¹Der Unterricht an Berufsschulen und an lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen ist für die Auszubildenden mit Lehrort oder Wohnsitz im Kanton Bern unentgeltlich.

² Die Auszubildenden tragen die Kosten für die persönlichen Schulmaterialien selbst.

Bern, 4. September 1997

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Seiler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Gemeinsamer Antrag für die zweite Lesung

7

Bern, 19. November 1997

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 3. November 1997

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Marthaler*

Anhang 5

6.7.5 Varianten im Antrag

Variante Nr. 1

Obligatorium **Art. 10** Das Schlichtungsverfahren für die Parteien ist obligatorisch.

Variante Nr. 2

Freiwilligkeit **Art. 10** Das Schlichtungsverfahren für die Parteien ist freiwillig.
